



Wortprotokoll der 73. Sitzung

Ausschuss Digitale Agenda

Berlin, den 24. Februar 2021, 16:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Sitzungssaal: MELH 3.101

Vorsitz: Manuel Höferlin MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 04

a) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Eckpunkte einer Datenstrategie der Bundesregierung

BT-Drucksache 19/16075

Federführend:

Ausschuss Digitale Agenda

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Datenstrategie der Bundesregierung Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum

BT-Drucksache 19/26450

Federführend:

Ausschuss Digitale Agenda

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Tourismus



Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und
Kommunen
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

- c) Antrag der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan
Thomae, Mario Brandenburg (Südpfalz), weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Datenpolitik für Selbstbestimmung, Wettbewerb
und Innovation**

BT-Drucksache 19/26538

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss Digitale Agenda

Liste der Sachverständigen auf A-Drs. SB19(23)14

Fragenkatalog auf A-Drs. SB19(23)15

**Mitglieder des Ausschusses**

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|-----------------------|--|---|
| CDU/CSU | Beermann, Maik Durz, Hansjörg Hauer, Matthias Heilmann, Thomas Kemmer, Ronja Sauer, Stefan Schipanski, Tankred | Biadacz, Marc Friedrich (Hof), Dr. Hans-Peter Kühne, Dr. Roy Nick, Dr. Andreas Schön, Nadine Steineke, Sebastian Whittaker, Kai |
| SPD | Herzog, Gustav Korkmaz-Emre, Elvan Mohrs, Falko Weingarten, Dr. Joe Zimmermann, Dr. Jens | Bartol, Sören Gerster, Martin Kaiser, Elisabeth Klingbeil, Lars Stadler, Svenja |
| AfD | Cotar, Joana Espendiller, Dr. Michael Schulz, Uwe | Bühl, Marcus König, Jörn Wiehle, Wolfgang |
| FDP | Brandenburg (Südpfalz), Mario Höferlin, Manuel | Sitta, Frank Willkomm, Katharina |
| DIE LINKE. | Domscheit-Berg, Anke Sitte, Dr. Petra | Movassat, Niema Pau, Petra |
| BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Christmann, Dr. Anna Janecek, Dieter | Bayaz, Dr. Danyal Rößner, Tabea |
| fraktionslos | Kamann, Uwe | |



Tagesordnungspunkt 1

a) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Eckpunkte einer Datenstrategie der Bundesregierung

BT-Drucksache 19/16075

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Datenstrategie der Bundesregierung Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum

BT-Drucksache 19/26450

c) Antrag der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan Thomae, Mario Brandenburg (Südpfalz), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Datenpolitik für Selbstbestimmung, Wettbewerb und Innovation

BT-Drucksache 19/26538

Der **Vorsitzende Manuel Höferlin**: Herzlich Willkommen zur 73. Sitzung des Ausschusses Digitale Agenda. In der heutigen öffentlichen Anhörung ist der einzige Tagesordnungspunkt die Unterrichtung der Bundesregierung zu drei Punkten:

1. Eckpunkte einer Datenstrategie der Bundesregierung – BT-Drucksache 19/16075
2. Datenstrategie der Bundesregierung Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum – BT-Drucksache 19/26450
3. Antrag der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan Thomae, Mario Brandenburg (Südpfalz), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: Datenpolitik für Selbstbestimmung, Wettbewerb und Innovation – BT-Drucksache 19/26538

Ich darf zunächst die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Bundesregierung sowie die Öffentlichkeit zur 73. Sitzung des Ausschusses Digitale Agenda begrüßen. Die heutige Sitzung wird als hybride Webex-Sitzung stattfinden. Das heißt, grundsätzlich befinden sich die Abgeordneten, die Sachverständigen und auch die

Öffentlichkeit (wir haben für diese Sitzung lediglich eine Anmeldung registriert) hier im Saal. Einige Sachverständige und auch Mitglieder des Deutschen Bundestages sind in diese Sitzung per Webex zugeschaltet. Diese können selbstverständlich im Nachgang auch Fragen stellen. Die Öffentlichkeit ist zudem im Rahmen der öffentlichen Anhörung durch die Übertragung im Parlamentsfernsehen anwesend.

Ich darf weiter die Sachverständigen begrüßen:

- **Prof. Ulrich Kelber**, Bundestagsbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – per Webex zugeschaltet
- **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider**, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – hier im Saal
- **Prof. Dr. Dirk Heckmann**, TUM School of Governance München – hier im Saal
- **Aline Blankertz**, Projektleitung Datenökonomie - Stiftung Neue Verantwortung e.V. – hier im Saal
- **Frederick Richter**, Vorstand Stiftung Datenschutz – hier im Saal
- **Dr. Henriette Litta**, Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. – per Webex zugeschaltet
- **Lina Ehrig**, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) – per Webex zugeschaltet.

Zunächst noch einige Hinweise zum Ablauf der Sitzung: Im Vorfeld haben die Sachverständigen einen Fragenkatalog zugesandt bekommen. Die schriftlichen Unterlagen dazu liegen bereits vor.

Die Sachverständigen werden gebeten, zu Beginn ein ca. 5-minütiges Eingangsstatement zu halten. Jede Fraktion erhält im Anschluss ein Zeitfenster von 5 Minuten, um ihre Fragen zu adressieren. Im Ausschuss Digitale Agenda wird es so gehandhabt, dass in diesen 5 Minuten alle Fragen an die Sachverständigen und die jeweiligen Antworten enthalten sind. Das heißt, je kürzer sich die Frage gestaltet, desto mehr Zeit bleibt für die Antwort des oder der jeweiligen Sachverständigen. Mit wem das Frage-Antwort-Gespräch geführt wird, obliegt den Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Fraktion. Die jeweils angesprochenen Sachverständigen antworten bitte direkt. Ich werde nicht extra das Wort erteilen, so



dass sich im Idealfall ein Gespräch ohne mich entwickelt.

Wir haben uns im Ausschuss auf zwei Fragerunden geeinigt. Sofern die Zeit knapp wird, würde die Redezeit entsprechend verkürzt werden.

Der gemeinsame Fragekatalog der Fraktionen liegt bereits allen vor – Ausschussdrucksache SB19(23)15. Wie bereits erwähnt, wurde dieser auch an die Sachverständigen versandt. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen liegen den Ausschussmitgliedern vor und wurden auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht.

Wie bereits angekündigt, wird die Anhörung live im Internet auf Kanal 3 des Parlamentsfernsehens gestreamt, um sie für die Nachwelt in der Mediathek des Bundestages vorzuhalten. Zudem wird ein Wortprotokoll angefertigt.

Der Ordnung halber noch ein paar Hinweise zum technischen Verfahren: Ich glaube, ich muss zum Thema Videokonferenz allgemein kein Wort mehr verlieren; das können wir jetzt alle. Jedoch vergessen Sie bitte nicht, die Mikrofone auszuschalten; vor allem auch hier im Saal, da dies sonst zu Rückkopplungen bei den Teilnehmern führen kann.

Das Thema in der heutigen Sachverständigenanhörung ist die Datenstrategie der Bundesregierung und der genannte Antrag der FDP-Fraktion.

Daten bilden die Grundlage der digitalen Gesellschaft und sind mittlerweile allgegenwärtig. Daten innovativ – Stichwort: Internet of things –, Daten verantwortungsvoll – Stichwort: Datenschutz – und Daten wettbewerbsgerecht – Stichwort: Nutzungsrechte – zu behandeln, stellt eine der größten und wichtigsten Aufgaben unserer Zeit dar. Dazu gehört zum Beispiel, Mobilitätsdaten zu nutzen, um Staus zu vermeiden und klimafreundliche Verkehrskonzepte zu ermöglichen. Dazu gehört aber auch die Datenplattform GAIA-X, die Daten von der Wirtschaft und für die Wirtschaft europaweit zugänglich machen soll.

Der Ausschuss digitale Agenda hatte sich in seiner 63. Sitzung im Oktober 2020 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung bereits ausführlich

mit dem Projekt GAIA-X befasst. In seiner heutigen Anhörung möchte der Ausschuss nunmehr externen Sachverstand einholen, um die verschiedenen mit der Datenstrategie der Bundesregierung im Zusammenhang stehenden Aspekte näher zu beleuchten. Uns interessiert dabei, ob und inwieweit die Datenstrategie aus Ihrer Sicht geeignet ist, einen Beitrag zum Erhalt oder zur Zurückgewinnung der digitalen Souveränität des Einzelnen zu leisten und Innovationen zu fördern. Zudem stellt sich die Frage, ob eine solche Datenstrategie hinreichend zielstrebig die vielfältigen Bereiche stringent zusammenführt und auch eine tatsächliche Strategie darstellt. Als Ausschuss Digitale Agenda sind wir daran interessiert, welche politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen Sie über die Datenstrategie hinaus empfehlen möchten.

Wir beginnen mit den ca. fünfminütigen Eingangsstatements. Als ersten Sachverständigen darf ich Herrn Prof. Kelber um sein Statement bitten.

SV Prof. Ulrich Kelber (BfDI): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, ich begrüße die Vorlage einer Datenstrategie durch die Bundesregierung. Sie schafft Orientierungspunkte für die Bürgerinnen und Bürger, wohin die Reise in Sachen Digitalisierung geht. Sie erlaubt auch den ersten Ausblick darauf, wie die Antwort der Bundesregierung auf die digitalpolitisch national und in Europa in den Mittelpunkt gerückte Frage nach der Datenwirtschaft aussieht. Meine Bilanz der vorgelegten Datenstrategie fällt gemischt aus.

Positiv sind einerseits die *mehrfach* deutlichen Bekenntnisse zum Datenschutz und zur Selbstbestimmung in der Digitalisierung. Aus vielem spricht, wie ich meine, ein in der Bundesregierung verankertes Verständnis für die Rolle des Datenschutzes bei der Schaffung von Vertrauen und Akzeptanz in einer Datenökonomie. Der Vorsitzende hat mit GAIA-X bereits ein Beispiel angesprochen. Aber auch bei Großprojekten ist die Berücksichtigung von Datenschutz, insbesondere bei Open Source und IT-Sicherheit von Beginn an (Privacy by Design), erforderlich.

Andererseits kommen im eigentlichen *Maßnahmenkatalog* der Datenstrategie der



Datenschutz und die Frage der Selbstbestimmung eben doch zu kurz. Die These, wonach die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) von den Maßnahmen der Datenstrategie unberührt bleibe, erscheint mir angesichts der Dimension der insgesamt angedachten Veränderungen *nicht* zutreffend. Die Dimension der Veränderung erschließt sich nicht aus der vorgelegten Datenstrategie allein. Sie ergibt sich erst aus der Zusammenschau mit dem Gesamtpaket von Maßnahmen, das auf europäischer Ebene auf uns zukommt. Letztlich liegt das harte legislative Geschäft der in der Strategie angedeuteten zentralen Fragen auf der europäischen Ebene und ist damit Vorlagerecht der Europäischen Kommission.

Das wichtigste Beispiel dafür bietet der jetzt vorliegende Entwurf des Data Governance Acts, der die Punkte anspricht, die auch in der Datenstrategie vorhanden sind. Es soll nur eine Rahmenregelung sein, die erst später im dritten Quartal scharf geschaltet wird. Aber das Ziel dessen hat natürlich auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Datenstrategie. Ob es erweiterte Datenportabilität, Datenteilungspflichten oder Datenschutzvorgaben für Treuhänder gibt, wissen wir derzeit nicht. Aber es werden zumindest Pflöcke eingeschlagen. Und das muss sich dann auch in dem angedachten Maßnahmenkatalog und der Verhandlungsposition der Bundesregierung niederschlagen.

Es gibt drei Punkte in der Datenstrategie, bei denen aus meiner Sicht der Datenschutz zu kurz kommt:

Im Gutachten der Datenethikkommission wird ein umfangreicher Katalog von Vorschlägen nicht abgedeckt. Als Beispiel dient die vorsätzliche De-Anonymisierung personenbezogener Datenbestände. Es ist vorgeschlagen worden, dem mit einem Straftatbestand zu begegnen. Im neuen US-Recht im US-Bundesstaat Kalifornien, aber auch in weiteren US-Bundesstaaten, wurde eine solche Regelung bereits geschaffen. Diese fehlt aus meiner Sicht im Maßnahmenkatalog.

Der gefühlte Kontrollverlust ist in Sachen Selbstbestimmung eine alltägliche Erfahrung. Die Idee der Delegation an selbstlose Datentreuhänder, die als Stellvertreter und Experten diese Rechte quasi wahrnehmen, liegt

auf der Hand. Gerade im Zusammenspiel mit dem Data Governance Act gilt es zu beachten, was die Eigeninteressen sein können und wo die Rolle der Datenschutzaufsichtsbehörden liegt, um entsprechende Grenzen zu setzen. Hier droht eine zersplitterte Aufsichtslandschaft.

In der Datenstrategie sind Open Data-Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Das ist mit dem Ziel einer stärker dem *Gemeinwohl* bezogenen Agenda der Datenpolitik eindeutig zu begrüßen. Gleiches gilt natürlich auch bei anonymisierten Daten als öffentlichem Gut, wie Open Source, Bürgermitsprachen und ähnlichem, mit entsprechend anderen Fragestellungen sowie ein Teil der Reduzierung von Abhängigkeit und der Schaffung von Vertrauen. Wenn man Datenstrategie und Digital Governance Act nebeneinander legt sieht man, dass unklar ist, wann in solchen Sets auch personenbezogene Daten bis in die Privatwirtschaft gehen müssen; mithin eine Verletzung der Idee „offene Daten nutzen, private Daten schützen“. In diesen Bereichen muss das Maßnahmenpaket der Datenstrategie ergänzt werden. Das ist unser wichtigster Ansatzpunkt. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Sve Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider: Herzlichen Dank für die Einladung. Auch ich möchte zunächst sagen, dass ich die Datenstrategie der Bundesregierung grundsätzlich begrüße und meine, dass die richtigen Themen adressiert sind und auch die Grundrichtung stimmt. Datenpolitik ist ein ganz wichtiges Politikfeld, das auch in Zukunft unbedingt weiter und mit Nachdruck bearbeitet werden sollte. Inhaltlich ist die Datenstrategie nach meinem Ermessen in vielerlei Hinsicht eine wichtige Problemidentifikationsstrategie; nicht aber in jeder Hinsicht auch eine Problemlösungsstrategie.

Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass eine stärkere Nutzung jedenfalls nicht personenbezogener Daten in der Datenwirtschaft, aber auch in der Forschung *dringend* erforderlich ist, um das Potential, welches in diesen Datenbeständen liegt, endlich auszuschöpfen.

Ich habe mich in meiner Stellungnahme entsprechend meinem Forschungsschwerpunkt darauf konzentriert, wie wir diese verstärkte Datennutzung tatsächlich erreichen können. Und



ich glaube, wir brauchen dazu drei Dinge, die von der Datenstrategie zum Teil angesprochen worden sind; zum Teil aber auch noch nicht. Dabei handelt es sich um folgende Punkte: Materiell-rechtliche Datenzugangsansprüche, verstärkte Datentreuhandlösungen und Rechtssicherheit vor allem im Bereich des Datenschutzrechts. Lassen Sie mich zu allen drei Punkten ganz kurz ausführen:

Zunächst betrifft das die materiell-rechtlichen Datenzugangsansprüche. Wir brauchen Datenzugangsansprüche und zwar sowohl sektorspezifisch – das sieht auch die Datenstrategie so vor –, als auch zweckgebunden intersektoral – hier besteht noch Nachbesserungsbedarf. Lassen Sie mich dies am Beispiel einer medizinischen Forscherin oder eines medizinischen Forschers, der Zugang zu Daten aus dem Ernährungssektor benötigt, erläutern. Wir benötigen keine undifferenzierten horizontalen Datenteilungspflichten. Materiell-rechtliche Datenzugangsansprüche existieren bereits de lege lata vereinzelt. Ich glaube, wir müssen uns sehr genau anschauen, wo ein fehlendes Datenteilen heute auf Marktversagen beruht und daher eine ökonomische Evidenz für weitere Datenzugangsansprüche besteht und wo das nicht der Fall ist. Die Forschung ist meines Erachtens ein Bereich, den wir dabei im gesamtgesellschaftlichen Interesse besonders dringend betrachten müssen.

Datentreuhandlösungen sind aus meiner ganz persönlichen Sicht *die* zentralen Einheiten zur Lösung einer ganzen Reihe von Problemen, vor denen die Datenwirtschaft und die Forschung heute stehen. Wir dürfen keinesfalls den Fehler machen, diese Entwicklung von Datentreuhandlösungen, die ohnehin nur sehr zögerlich voranschreitet, mit erheblichen Regulierungen zu beeinträchtigen.

Doch was versteht man unter dem Begriff Datentreuhand? Unter dem Stichwort der Datentreuhand werden sehr vielfältige, teils heterogene Geschäftsmodelle diskutiert. Gemeinsam ist diesen Geschäftsmodellen, dass es sich um einen Intermediär handelt, dessen Aufgabe es ist, den Zugang zu Daten in fremden Interesse zu mitteln. Das kann zum Beispiel eine vertrauenswürdige Datenspeicherstelle sein auf freiwilliger Basis oder als gesetzlich

verpflichtender Intermediär, der zur Speicherung von Daten aus einem vernetzten Fahrzeug eingesetzt wird und den Zugang zu den Daten nach gesetzlich oder privatautonom vorgegebenen Regeln entscheidet.

Datentreuhandlösungen können aber auch ganz andere Aufgaben haben und da liegt das Potential. Sie können anonymisieren, pseudonomisieren oder Daten in geschützten Räumen auswerten, so dass nur die Auswertungsergebnisse nach außen gelangen. Auch der Geschäftsgeheimnisschutz oder auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht werden durch solche Lösungen gestärkt. Personal Information Management Systeme (PIMS) sind solche Datentreuhandlösungen. Sie mitteln den Zugang zu Daten des Betroffenen in seinem Interesse.

Diese unterschiedlichen Datentreuhandmodelle, wobei es noch viele andere mehr gibt, sind aus meiner Sicht dringend zu systematisieren und sollten je nach Modell auf ihren Regulierungsbedarf untersucht werden. Ich glaube, wir dürfen keinesfalls den Fehler machen, undifferenziert zu regulieren bzw. sämtliche Modelle undifferenziert mit einem „One Size fits all“-Ansatz zu regulieren. Wir benötigen aus meiner Sicht eine anreizbasierte ermöglichende Regulierung und ich würde mir sehr wünschen, dass in dieser Hinsicht auch auf den Entwurf des Data Governance Acts eingewirkt wird.

Der dritte Punkt ist die Rechtsunsicherheit. Insbesondere im Bereich des Datenschutzrechts, halte ich die bestehende Rechtsunsicherheit für einen ganz wesentlichen Parameter, der vor allem die Datenzugangsgewährung auf freiwilliger Basis hindert. Die Datenstrategie der Bundesregierung setzt hier zur Verbesserung vor allem auf technische Lösungen und Standards zur Anonymisierung. Das ist wichtig, aber es ist nicht ausreichend.

Wir brauchen darüber hinaus noch zwei weitere Dinge. Zum einen bestimmte Vermutungsregelungen, die vorsehen, dass bei Einhaltung der Anonymisierungsstandards eine Anonymisierung auch tatsächlich vorliegt. Zum anderen einen Erlaubnistatbestand zur kurzfristigen Erhebung von Daten zum Zwecke der Anonymisierung, sofern die Ausgangsdaten unmittelbar nach der Anonymisierung wieder



nach den vorgegebenen Standards gelöscht werden. Warum? Hintergrund ist, dass eine Anonymisierung von Daten zuvor eine, wenn auch sehr kurzweilige, nichtanonymisierte Erhebung und Zwischenspeicherung der Daten erfordert. Um diesen Vorgang rechtssicher zu ermöglichen, würde ich mir diesen neuen Erlaubnistatbestand entsprechend § 44 a Urheberrechts-Gesetz wünschen. Es sollte zugunsten der Effektivität des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene darauf hingewirkt werden, dass die Geltendmachung von Betroffenenrechten und die Erteilung bzw. der Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung, durchaus in Stellvertretung von einem Datentreuhänder, möglich wird. Das führt nicht zu weniger, sondern – wenn wir es richtig machen – zu mehr Datenschutz. Ganz herzlichen Dank.

SV Prof. Dr. Dirk Heckmann: Ganz herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Sitzung. Ich kann mich dem Lob über die Datenstrategie nur anschließen und halte sie für sehr gelungen. Gerade im Vergleich mit anderen Strategien ist sie nicht nur sehr fundiert, sondern auch angemessen konkret. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich dies entsprechend ausgeführt und möchte darauf verweisen.

In diesem Statement möchte ich den Blick auf etwas größere Zusammenhänge lenken. Dies gilt besonders für das Verhältnis von Datenschutz und Datennutzung. Beides steht keineswegs im Widerspruch. Die Datenstrategie formuliert bereits zu Beginn das Ziel, in der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Verwaltung, innovative und verantwortungsvolle Datenbereitstellung und Datennutzung signifikant zu erhöhen. Gleichzeitig will sie auf Basis der europäischen Werte eine gerechte Teilhabe sichern, Datenmonopole verhindern und zugleich Datenmissbrauch konsequent begegnen. Das ist aus meiner Sicht genau der richtige Ansatz.

Die Nutzung von Daten, besser gesagt von Informationen, ist eine Grundvoraussetzung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die nicht zuletzt auch eine Vielzahl von Grundrechten schützt. Ganz besonders betrifft dies derzeit das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, oder wie es Artikel 35 der Grundrechtecharta ausdrückt, das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche

Versorgung. Hierfür müssten in erster Linie Sachdaten verfügbar sein, möglichst tagesaktuell und einfach zugänglich. Man denke nur daran, dass zu Beginn der Pandemie keine verlässlichen Aussagen zur Ausstattung der Intensivstationen verfügbar waren. Eine bessere Datengrundlage kann auch dazu beitragen, die aktuellen weitreichenden Freiheitsbeschränkungen in der Pandemie wenigstens teilweise zu beenden. Für Zwecke medizinischer Forschung wird auch zukünftig der Zugang zu Gesundheitsdaten unerlässlich sein.

Die Datenstrategie erkennt auf allen Stufen legitimer Datennutzung die Herausforderungen, sei es bei den Sachdaten, den anonymisierten Daten oder den personenbezogenen Daten.

Für die Sachdaten, mit ihren bei Weitem nicht ausgeschöpften Nutzen, schafft sie strukturierte Datenräume mit entsprechenden Sicherheitsstandards, Interoperabilität und Zugangsrechten. Den Risiken einer De-Anonymisierung begegnet sie mit einer starken Förderung der Anonymisierungsforschung. Auf all diesen Stufen sind Risiken zu erkennen, welchen durch adäquate Technikgestaltung und organisatorische Vorkehrungen begegnet werden kann und muss. Es könnten weitere Risiken ins Feld geführt werden, wie dies etwa geschieht, wenn auf De-Anonymisierung durch den Einsatz neuer Technologien hingewiesen wird. Spätestens dann ist jedoch verfassungsrechtlich abzuwägen, denn die Datennutzung schützt ebenso hochrangige Grundrechte. Vergessen Sie bitte nicht diese Chance. Letztlich dienen die Leitbilder der Datenstrategie, wie die Etablierung einer Datenkultur, die Erhöhung der Datenkompetenz aller Akteure oder die Vorbildfunktion des Staates, genau diesem ausgewogenen Verhältnis von Datenschutz und Datennutzung. Auch der Paradigmenwechsel hin zu einer offeneren, experimentierfreudigeren und agilen Verwaltung lässt sich damit vereinbaren.

Erlauben Sie mir zum Schluss eine Bemerkung, die auf Ihre Frage zum nahen Ablauf der Legislaturperiode abzielt. Die Umsetzung der Datenstrategie erschöpft sich nicht in gesetzgeberischen Initiativen, sondern adressiert vielfach Praxisprojekte, die sich ohne weiteres in absehbarer Zeit umsetzen lassen.



Die Datenstrategie ist weder mit einem Gesetz vergleichbar, das der Diskontinuität zum Ende der Legislaturperiode verfallen könnte, noch fängt sie inhaltlich bei „null“ an. Vielmehr schöpft sie ihren Wert aus der umfassenden Bestandsaufnahme, Strukturierungen, einer Vielzahl von neuen Handlungsempfehlungen sowie Verweisen auf laufende Projekte. Sie ist damit eine wahre Fundgrube an Informationen, Ideen und Wegweisern. Diesen Wert verliert sie nicht mit Bildung einer neuen Bundesregierung. Diese ist in rechtlicher Hinsicht selbstverständlich so wenig an die Strategie gebunden, wie es die jetzige Regierung ist. Vielmehr geht es um eine politische Selbstbindung, die eine Überzeugungskraft der Ideen anknüpft und sich damit zugleich für künftige Akteure empfiehlt, soweit diese im politischen Alltag wirken kann.

Daneben ist die Datenstrategie Orientierungspunkt und Inspirationsquelle für alle relevanten politischen Akteure, aber auch für die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft. Für Letztere wiederum markiert die Bundestagswahl ohnehin keine Zäsur. So gesehen würde es jetzt und auch zukünftig Forschungsprojekte, Geschäftsideen und gesellschaftliche Debatten geben, die auf dem Gerüst der Datenstrategie aufsetzen und in den jeweils fachlich einschlägigen Ministerien ihren Widerhall finden mögen.

Die Umsetzung der Datenstrategie ist ein kurz-, mittel- und langfristiger Prozess auf vielen Ebenen, der auch vom wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs, vom politischen Wettbewerb und dem Gestaltungswillen der Fachressorts lebt. Das in die Datenstrategie implementierte Monitoring wird weiter Auskunft darüber geben, wie erfolgreich dieser Diskurs, der Wettbewerb und der Gestaltungsprozess verlaufen. Auch die heutige Ausschusssitzung ist schon Teil dieses Diskurses. Vielen Dank!

Sve Aline Blankertz: Guten Tag und vielen Dank für die Einladung als Sachverständige zur heutigen Anhörung. Die Datenstrategie hat viel Gutes. Dennoch möchte ich mit einem Punkt zur Formkritik beginnen, denn die Datenstrategie ist leider keine Strategie im Sinne des Wortes; also dass sie einen Rahmen setzt, um zukünftige Aktionen in ihre Richtung zu lenken.

Sie listet 234 Maßnahmen, von denen 62 Prozent bereits laufen. Darüber hinaus wird viel geprüft, gefördert, unterstützt, sich eingesetzt oder weiter fortgesetzt. Dies ist besonders ausgeprägt in den Themenbereichen eins bis drei. Dort beschreiben nur 37 Prozent der Maßnahmen eine klar definierte Aktivität. Dadurch wird es sehr schwierig zu beurteilen, welche Ziele noch zukünftig mit der Datenstrategie verfolgt werden, geschweige denn, ob sie erreicht wurden.

Ich möchte drei wichtige Aspekte herausgreifen: Die Datensouveränität, die Möglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbrauchern und das Verfahren zur Entsensibilisierung von Daten.

Zunächst zum Thema Datensouveränität. Die Souveränität ist ein ambivalenter Begriff. Sie steht für territoriale Herrschaftslogiken und eben nicht für einen wertebasierten offenen Datenmultilateralismus. Wir brauchen eine saubere Operationalisierung, damit klar definiert ist, welche Ziele mit der Infrastrukturförderung verfolgt werden. Das gilt insbesondere für das Großprojekt GAIA-X, das so stark politisch aufgeladen wurde, dass kaum ein Unternehmen nicht dabei sein möchte. Das Ziel, eine Cloud-Interoperabilität, rechtfertigt nicht Debatten zum Beispiel über die Herkunft der mitwirkenden Unternehmen.

Nun zum zweiten Punkt: mehr Möglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Probleme für Verbraucherinnen und Verbraucher sind in Abschnitt 2.4 zwar treffend analysiert. Jedoch sind die Maßnahmen bei weitem unzureichend. Wir haben zwar Datenschutz, aber keine Werkzeuge, mit denen Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Datenrechte und Interessen effektiv durchsetzen können. Das Konzept, mit welchem versucht wird, Datenschutz und Datenaustausch zu versöhnen, sind die Personal Information Management Systems, kurz PIMS. Es gibt bei diesen nur einen Haken. Leider sind PIMS derzeit noch keine massentauglichen Produkte. Wer von Ihnen hat sich bereits bei PIMS angemeldet? Ich habe mich bei mehreren angemeldet, doch aktiv nutze ich leider keinen, weil es derzeit zu wenige Möglichkeiten gibt, was man aktuell mit diesen machen kann.

Statt über mehr Hürden für Datendienste für Verbraucherinnen und Verbraucher



nachzudenken, müssen wir mehr über ermöglichende Regulierung nachdenken. Ein Ansatzpunkt oder vielmehr eine Voraussetzung ist, wie auch schon von Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider erwähnt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Ausübung von Betroffenen- bzw. Datenrechten an PIMS delegieren können. Reallabore können helfen, um abgegrenzt und überwacht Regulierungsmaßnahmen zu testen.

Dann sollten wir auch nicht zögern, die Datenschutzgrundverordnung kritisch zu überdenken. Das Paradigma der informationellen Selbstbestimmung ist für viele Verbraucherinnen und Verbraucher auch eine Bürde und wird auch nicht dem kollektiven Charakter von Daten gerecht.

Das bringt mich zu meinem letzten Punkt: Risiken der Datennutzung, Personenbezug und Verschlüsselung. Es gibt Risiken, die von der Erhebung bzw. Nutzung von Daten ausgehen, die *keinen* oder nur indirekten Personenbezug haben. Hier geht die Datenstrategie zwar erste Schritte; sie doch räumt der Thematik allerdings nicht den nötigen Raum ein. Risiken bestehen zum Beispiel im Kontext des „Federated Learning“. Dabei wird ein Algorithmus zu lokal gespeicherten Daten verschickt, so dass dieser, ohne die Daten mit einer zentralen Stelle zu teilen, lernt. Das *verhindert* aber nicht, dass Algorithmen möglicherweise sensible Daten aufnehmen oder gar Diskriminierung lernen.

Auf diese Weise will beispielsweise Google konkret personenbezogene Cookies ersetzen und weiter gezielte Werbung schalten. Doch auch, wenn das DSGVO-konform ist, besteht weiter das Risiko, dass Werbung gezielt manipulativ bzw. auf Mitglieder bestimmter Gruppen zugeschnitten wird. Deswegen brauchen wir Verfahren, um Datensets zu entsensibilisieren; also ohne Preisgabe vertraulicher Datenpunkte nutzbar zu machen. Das gilt für die Vertraulichkeit sowohl in Bezug auf den Personenbezug als auch die Geschäftsgeheimnisse. Es ist sehr zu begrüßen, dass hierzu eine bessere Vernetzung stattfinden soll, die auch die internationale Forschung einschließen sollte. Eine Förderung von Forschungsvorhaben sollte neben Forschungsinstituten auch praktische Anwendungen mit kommerziellen oder nichtkommerziellen Organisationen einbeziehen.

Meine drei Wünsche noch einmal kurz zusammengefasst:

1. Bitte überlegen Sie sich genau, was Sie mit Dateninfrastruktur fördern wollen und ob bzw. welche Form der Datensouveränität wünschenswert ist.
2. Denken Sie bitte daran, wie Sie Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Möglichkeiten geben können und dabei nicht unbedingt primär kleinen Anbietern mehr Regulierung aufdrängen.
3. Fördern Sie bitte die Entsensibilisierung von Daten, um Risiken von Datenerhebung und Datennutzung systematisch zu senken. Vielen Dank!

SV Frederick Richter: Vielen Dank für die Einladung! Sehr geehrte Abgeordnete, ich beginne mit einem Lob. Gut gefallen hat mir der Ansatz der Datenstrategie auf dem Datenschutz aufbauen zu wollen. Das klingt trivial, ist es aber nicht. Denn das Wort „verantwortungsvoll“, was hier hochgehalten wird, ist zurecht sehr wichtig. Denn wenn Freiheit „Verantwortung“ meint, dann ist Datennutzung auch Datenverantwortung. Aus meiner Sicht kann das nur zusammen funktionieren.

Sehr gut ist weiterhin, dass die Datenkompetenz ausgebaut werden soll. Dies nicht nur, weil niemand etwas gegen mehr Kompetenz haben kann, sondern auch weil diese gerade im Umgang mit Daten so wichtig ist. Wer eine unterentwickelte Datenumgangskompetenz hat – zu wenig Data Literacy –, der schafft womöglich unnötige Risiken für Grundrechte. Und dessen womögliche Zögerlichkeit beim Datenteilen hilft auch nicht bei der Erreichung der Ziele dieser Strategie. Deshalb „Ja“ zum angestrebten Ausbau von entsprechenden Förderprogrammen wie Go-Data vom BMDI. Wir sind als Bundesstiftung für den Datenschutz gerne unterstützend dabei. Da die Wirtschaft oft Beratung auch bei der Datenschutzaufsicht sucht und nichts findet, denn in vielen Bundesländern sind keine Kapazitäten für Beratungen mehr vorhanden, brauchen wir auch eine bessere Ausstattung der Datenschutzbehörden bzw. eine bessere Arbeitsteilung.

Rätseln lässt mich dagegen ein wenig der Zeitplan. Eine Datenstrategie erwarte ich eher am



Anfang einer Legislatur, weniger am Ende. Wenn zwischen der Vorlage von Eckpunkten und der Vorlage der Ausführung dieser Eckpunkte mehr als ein Jahr vergeht, klingt das nach viel Uneinigkeit. Warum diese Uneinigkeit, wenn zudem zwischen den Eckpunkten und der vorgelegten Strategie keine Welten liegen. Hier ist letztlich die Frage, ob das nicht auch hätte schneller gehen können. Das gemeinsame Ziel, mehr Datennutzung unter Zugrundelegung des geltenden Rechts, sollte eigentlich unstrittig sein.

Auch könnten Punkte bereits umgesetzt werden, zum Beispiel im laufenden Verfahren zum Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG). Da gab es zu den PIMS bereits Regelungsansätze, die jedoch wieder rausgefallen sind. Das bedauere ich sehr. Man hätte erste Leitplanken dafür setzen können, so dass sich der Markt vielleicht entwickelt, der bislang noch unterentwickelt ist. Dies gebe ich nochmal zu bedenken.

Gleiches gilt für Regelungen von Treuhandstrukturen, die Datentreue ist bereits ansatzweise mit erwähnt. Hier sollten auch Regelungen geschaffen werden. Warum gibt es hier kein laufendes Verfahren? Es wäre kein Zeitverlust.

Wichtig ist mir vor allem die Herausstellung des übergeordneten Ziels und der Grundprämisse, um aus diesem oft unterstellten oder tatsächlichen Gegeneinander von Zielen ein Miteinander zu machen. So kann es am Ende heißen: Datenzugang und Datenteilung ausweiten, ohne Datenschutz einzuschränken, Grundrechtsschutz *und* Innovation sowie Datenautonomie *und* Datenökonomie!

Wenn die Bundesregierung die Unsicherheiten im Datenschutz schmälern bzw. beseitigen und zugleich Anreize für mehr Datenteilung und Datenweitergabe schaffen will, dann sollte sie aus meiner Sicht vor allem in Sachen Standards für die Anonymisierung etwas tun. Auch die Vereinheitlichung der Durchsetzung des Datenschutzrechts durch eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden, zum Beispiel durch ein innerdeutsches Kohärenzverfahren, wäre aus Anlass dessen Evaluierung in diesem

Frühjahr bzw. Sommer im Rahmen einer kurzfristigen Novellierung des BDSG denkbar.

In Richtung einer Verbindung der Ziele der Datenstrategie verstehe ich auch die ausdrücklich angestrebte neue Datenkultur, wobei sich dann die Frage stellt, was Datenkultur ist. Aus meiner Sicht muss dies eine Verbindung sein aus einer *Datenschutzkultur*, die wir in Deutschland seit den 1970er Jahren bekanntlich haben und einer *Datennutzkultur*, die noch etwas angefeuert werden muss. Auch bei der öffentlichen Hand sollte unter Datenkultur beides verstanden werden: ein guter Schutz für die Daten der Bürgerinnen und Bürger plus einer Kultur der offenen Verwaltungsdaten. Hamburg, meine Heimatstadt, kann hier unter Umständen ein gutes Vorbild sein. Ein Umdenken bei Verwaltungsdaten hin zu Open Data by Design und Transparenz by Default, könnte meines Erachtens in den Bereichen Datenteilung und Datenzugang vieles voranbringen.

Was den bereits in den Eckpunkten benannten Vorbildcharakter des Bundes betrifft, könnte dieser beim Datenumgang und der Datenpolitik die Vorbildfunktion doppelt ausüben. Ein gutes Beispiel kann die öffentliche Hand sowohl bei der konkreten Verwendung von Daten, als auch bei der Gesetzgebung bezüglich der Daten, nicht nur in den in der Strategie erwähnten Punkten, sondern auch bei anderen Vorhaben (Stichwort: persönliche Datenkontrolle, Datencockpits bei der elektronischen Patientenakte), geben.

Es gibt neben den vielen Punkten der Strategie, die in der Maßnahmenliste bereits als „laufend“ gekennzeichnet sind, einige Maßnahmen, die sofort begonnen werden können – ich nannte bereits welche – und die, die nicht, durch die noch überschaubare Anzahl an verbleibenden Sitzungswochen in dieser Legislatur limitiert sind. Ich denke beispielsweise an Denkanstöße nach Brüssel in Sachen Interoperabilität beim Instrument der Datenübertragung/Datenportabilität, die bislang in der Praxis nicht funktioniert.

Es gibt also viel zu tun. Packen Sie es an. Gehen Sie das, was jetzt noch geht, sofort an. Fangen Sie an, aber mit dem Grundrechtsschutz im Hinterkopf.

SVe **Dr. Henriette Litta**: Vielen Dank für die



Einladung. Sehr geehrte Damen und Herren, ich sehe die Einladung nicht nur an mich persönlich, sondern auch teilweise als Einladung an die digitale Zivilgesellschaft an, die im Themenbereich Daten und insbesondere Open Data – was schon erwähnt wurde –, bereits seit langem aktiv ist und möchte etwas mit einigen Aspekten aus dieser eher breiteren Perspektive beitragen. Die Datenstrategie folgt aus unserer Sicht einer richtigen gesellschaftlichen Zielsetzung. Sie beinhaltet sehr viele, sehr kluge Problemanalysen, die ich teile, und ausdrücklich begrüße; besonders die Betonung gemeinwohlorientierter Datenpolitik. In meinem Statement möchte ich drei Anregungen skizzieren.

Erstens: Die digitale Souveränität des Staates ist in aller Munde, nur was ist mit der Gesellschaft? Um die digitale Souveränität der Gesellschaft zu stärken braucht es eine nachhaltige Förderung von Open Source Infrastruktur. Dies kommt in der Datenstrategie bislang leider nicht vor. Digitale Souveränität bedeutet unabhängige und selbstbestimmte Nutzung und Gestaltung digitaler Technologien und Systeme nicht nur für oder durch den Staat, sondern auch für Organisationen und Individuen. Die Förderungen und der Einsatz von Open Source Software sind hierfür essentiell. Open Source erlaubt nämlich die Gestaltung der technischen Entwicklung entlang europäischer Werte und Interessen. Dies natürlich insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, aber auch in der Zugänglichkeit. Dem Open Source Ökosystem in Deutschland – wenn es denn bereits eines gibt – fehlen besonders im Bereich der offenen Basistechnologien, also Protokolle, Codebibliotheken oder auch Anwendungen, die eher auf der Softwareinfrastrukturebene umgesetzt werden, gezielte und umfangreiche Investitionen. Hier wäre es absolut wünschenswert, in der Datenstrategie auch Ausschreibungen von umfangreichen Förderprogrammen für digitale Open Source Infrastrukturen in Deutschland oder sogar in ganz Europa anzukündigen. Als Vorbild dient der US-Amerikanischen Open Technology Funds, aus dem der Messengerdienst „Signal“ hervorging.

Zweitens: Die Zivilgesellschaft muss nicht nur gefördert, sondern auch als kompetenter Sparringspartnerin begriffen werden. Einerseits, und so steht es auch in der Datenstrategie, ist es

völlig richtig, dass zivilgesellschaftliche Organisationen zu kompetenten Datennutzenden gemacht werden müssen. Diesen Kompetenzaufbau nachhaltig zu unterstützen, ist sehr begrüßenswert, denn ein Großteil zivilgesellschaftlicher Organisationen hat digitalen Nachholbedarf. Andererseits existieren vielfältige zivilgesellschaftliche Organisationen, die bereits langjährige Expertise im Themenfeld Daten und Gesellschaft oder gemeinwohlorientierte Datenpolitik haben. Ich könnte meine fünf Minuten damit füllen, nur einen Bruchteil dieser Organisationen aufzuzählen.

In der Anerkennung dieser Expertise läge eine wichtige Möglichkeit zum Lernen voneinander, aber auch zur Zusammenarbeit, wie es beispielsweise auch im Prozess der Open Government Partnership zwischen Staat und Zivilgesellschaft verpflichtend vorgeschrieben ist. Diese Open Government Partnership kommt überraschenderweise in der Datenstrategie gar nicht vor. Wo sind also diese Programme und Maßnahmen, bei denen staatliche Akteure und die Zivilgesellschaft kollaborativ an Lösungen arbeiten? Der Open Government Partnership Prozess wäre hier aus meiner Sicht ein guter Anknüpfungspunkt gewesen.

Drittens: Es braucht endlich das Transparenzgesetz des Bundes, um den Staat zum Vorreiter zu machen. Die Bundesregierung verpasst die Chance mit dem Bekenntnis zu einem Transparenzgesetz ein großes Ausrufezeichen an ihre eigene Überschrift zu setzen. Wissen ist Macht, offenes Wissen ist Ermächtigung, sagen wir als Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. Wer es mit der Datenöffnung wirklich ernst meint, der muss auch die nötige Transparenz bei der Informationsfreiheit schaffen. Hier wäre es wünschenswert und dringend notwendig gewesen, die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz anzustreben. Dies wäre meines Erachtens auch ein sehr starkes Signal an alle Bürgerinnen und Bürger gewesen, zu zeigen, dass ihre Perspektive der Leitstern zur Politikgestaltung ist und nicht vornehmlich die der Datenbereitstellenden. Aber seit Vorliegen des zweiten Open Data Gesetzentwurfes ist nunmehr klar, dass es weiterhin kein Transparenzgesetz



und auch keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Open Data geben wird. Dies ist sehr bedauerlich. Für eine effektive Durchsetzung der Öffnung, wäre dies nämlich unerlässlich gewesen. Die vergangenen Jahre haben sehr deutlich gezeigt, dass es eben ohne einen solchen Rechtsanspruch viel zu langsam und zu zögerlich mit der Datenbereitstellung von staatlicher Seite vorangeht. Die Frage ist auch, wie wichtig uns dieses Vorhaben, den Staat als Vorreiter bei Open Data zu machen, ist. Wie ernst ist diese Überschrift gemeint: „Rechtsanspruch oder Selbstverpflichtung“? Das hat auch einen Symbolwert. Der Rechtsanspruch auf den Kita-Platz vor einigen Jahren leitete beispielsweise einen umfassenden Paradigmenwechsel der Familienpolitik ein.

Zu guter Letzt zum Stichwort Vorreiter: Odysseus ließ sich selbst an einem Segelmast festbinden, um sich nicht von den Rufen der Sirenen verführen zu lassen, noch bevor sie überhaupt anfangen nach ihm zu rufen. Ich vermisse in der Datenstrategie gänzlich Überlegungen des Staates, *sich selbst* vor dem Datenmissbrauch durch staatliche Behörden zu schützen. Welche Checks und Balances sind hier wichtig und vorgesehen, um den Verführungen der Datenmacht nicht zu erliegen? Herzlichen Dank!

Sve Lina Ehrig: Guten Tag! Auch von meiner Seite einen herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier aus Verbrauchersicht die Datenstrategie der Bundesregierung zu beurteilen. Wir begrüßen ebenfalls die Strategie und vor allem auch den grundsätzlichen Tenor der Strategie. Insbesondere schafft es die Bundesregierung in wirklich auch angemessener Weise die Chancen und auch die Risiken der Digitalisierung zu thematisieren. Denn die moderne Form der Datenverarbeitung kann einen großen Gewinn für einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen und auch wirklich Lösungen für gesellschaftliche Probleme bieten. Aber sie können dabei auch Gefahren bergen und daher war es uns besonders wichtig zu lesen, dass in der Strategie wirklich beide Facetten thematisiert werden.

Aus unserer Sicht stehen, und das haben einige meiner Vorredner auch schon gesagt, eine verantwortungsvolle Datennutzung einerseits und das Recht des Einzelnen auf den Schutz seiner

personenbezogenen Daten andererseits nicht im Widerspruch. Es sind vielmehr zwei Seiten derselben Medaille. Daher ist es auch richtig, dass die Datenstrategie der Bundesregierung, und das ist wirklich sehr positiv, die Datennutzung und den Datenschutz nicht gegeneinander ausspielt, sondern nach Wegen sucht, auf der einen Seite die Chancen der Digitalisierung durch eine Förderung der Datennutzung zu realisieren und auf der anderen Seite den Schutz bzw. die Schutzbedürftigkeit personenbezogener Daten zu sichern und damit auch ein Stück weit Risiken, die in dem Missbrauch liegen könnten, zu adressieren. Insbesondere finden wir es auch gut, dass die Bundesregierung davon absieht, umstrittenen Begriffen aus den letzten Jahren, wie Datenreichtum, Datensouveränität oder auch das Konzept des Dateneigentums, eine Absage erteilt und damit keinen Gegenpol zum Datenschutz aufbaut. Es ist aus unserer Sicht vielmehr ein Bekenntnis zum Datenschutz zu lesen bzw. zur Datenschutzgrundverordnung. Dies stellt einen richtigen Ansatz dar.

In der Strategie werden sehr viele positive Ziele, formuliert. Bedauerlich ist nach unserer Meinung, dass die wirklich konkret aufgeführten Maßnahmen – das wurde auch bereits an der einen oder anderen Stelle genannt –, welche die Bundesregierung vorsieht, aus Verbrauchersicht eher enttäuschend sind. Statt die formulierten Ziele der Strategie konsequent zu verfolgen, werden eher digitalpolitische Vorhaben – es wurden viele genannt: TTDSG, Data Governance Act, E-Privacy Verordnung, usw. –, die ohnehin praktisch umgesetzt werden müssen oder verfolgt werden, aufgeführt. Es werden viele Prüfaufträge angekündigt, unverbindliche Absichtserklärungen ausgeführt, Forschungsvorhaben angekündigt, Instrumente der Wirtschaftsförderung, usw. Das ist alles positiv, allerdings fehlt uns der Charakter der Verbindlichkeit und der Charakter von wirklich konkreten Maßnahmen.

Wir hätten erwartet, dass die Bundesregierung ein Stück weit konkreter wird, denn es gibt bereits konkrete Vorschläge, die schon auf dem Tisch liegen. Das sind u. a. die Vorschläge der Datenethikkommission mit zahlreichen konkreten Empfehlungen. Einige meiner Vorredner haben hierzu bereits Stellung genommen. Ich möchte sie nur kurz nochmal anreißen: Das Thema der



Verwendung von anonymisierten Daten, die Schaffung eines Verbots der De-Anonymisierung, aber auch insgesamt die Standardisierung von Anonymisierungsverfahren sind hoch relevant.

Als nächstes zum Punkt der Nachvollziehbarkeit von algorithmischen Systemen. Das wird auch in der Datenstrategie mit angesprochen als ein Prüfauftrag. Hier liegen auch sehr konkrete Empfehlungen der Datenethikkommission vor, wo wir uns einfach gewünscht hätten, dass hierauf wirklich konkreter eingegangen worden wäre. Bei dem in der Strategie angesprochenen Punkt der Datenintermediäre begrüßen wir allerdings, dass die Bundesregierung den Weg der Datenethikkommission eingeschlagen hat und statt nationaler Regelungen europäische Regelungen schaffen will. Hintergrund ist aus unserer Sicht, dass das Erfolgskonzept eher gegeben sein wird, wenn wir einen europäischen Regulierungsrahmen haben. Wir sind auch der Meinung, dass eine „One Size fits all“-Lösung nicht gut ist, was die Datenintermediäre betrifft. Sie würde mit Blick auf die unterschiedlichen Typen von Datenintermediären zu kurz greifen und zu undifferenziert sein. Um Interessenkonflikte zu vermeiden glauben wir ferner, dass es ganz wichtig ist, bestimmte Aspekte, wie beispielsweise Treuhandpflichten, auch in einem horizontalen Regulierungsrahmen zu regeln und zu bestimmen. Datenintermediäre können, unabhängig davon, ob sie sich wie beispielsweise Einwilligungssysteme direkt an Verbraucher wenden, nur erfolgreich sein, wenn sie wirklich auch das Vertrauen der Anwender genießen. Insofern haben Rahmenbedingungen eine ganz zentrale Bedeutung. Dies vorangestellt danke ich und freue mich auf die Diskussion.

Abg. **Tankred Schipanski** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank meine Damen und Herren Sachverständige! Es ist eine bemerkenswerte Anhörung heute. Jeder von Ihnen hat diese Strategie gelobt und wirklich tolle Worte dazu gefunden. Das freut einen natürlich als Regierungsvertreter vor allem deswegen, weil die Debatte im Parlament einen ganz anderen Schlag bekommen hatte. Von daher ist es umso schöner, dass diesbezüglich doch so viel Einigkeit herrscht. Es ist auch schwierig jetzt ganz konkret nachzufragen, weil das Themenfeld mit 240

konkreten Maßnahmen sehr weit ist. Sie haben es gesagt und das kann ich nur teilen, dass die Datenethikkommission Empfehlungen abgegeben hat.

Aber in der Strategie stehen auch ganz konkrete Maßnahmen, Arbeitsaufträge und auch, was bereits gemacht wird. Natürlich sind dort Prüfaufträge geregelt; natürlich kann die Regierung nicht alleine entscheiden; vielmehr sind wir als Gesetzgeber gefordert, entsprechend nachzujustieren. Es hat mich daher gefreut, dass gesagt wurde, „Denkanstöße nach Brüssel“ zu geben. Genau, das werden wir jetzt auch tun. Wir werden diese Dinge aufgreifen! Von daher kann ich nur noch einmal betonen, dass ich schon denke, dass das sehr konkret ist, was wir haben.

Es handelt sich zudem auch um eine bemerkenswerte Anhörung, da der Bundesdatenschutzbeauftragte, wenn ich das so sagen darf lieber Herr Professor Kelber, auf der „hellen Seite der Macht“ ist. Also auch die Abgeordneten lernen in so einer Sache immer noch dazu. Doch ich darf nun konkret werden. Lieber Herr Professor Heckmann, Sie haben gemeinsam mit anderen Sachverständigen gesagt, dass Datenschutz und Datennutzung in Einklang gebracht wurde und dies auch kein Widerspruch sei. Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme auch intensiv mit dem Thema Datenschutz beschäftigt und es begrüßt, dass die Bundesregierung, was das Parlament auch dringend aufgreifen wird, eine verbesserte Koordinierung der einheitlichen Durchsetzung des Datenschutzrechtes vorschlägt. Sie haben aber auch einen zweiten Gedanken eingebracht, wonach es um eine „Vereinheitlichung der länderspezifischen Ausgestaltung des Datenschutzrechts“ geht. Vielleicht könnten Sie hier noch einmal ein Stück weit erläutern, wie Sie sich das vorstellen. Soll das eine Art Musterpolizeigesetz sein, wie wir das bei den Ländergesetzen bereits kennen oder wie sieht das aus?

SV **Prof. Dr. Dirk Heckmann**: Vielen Dank! Natürlich würde ein Mustergesetz zu weit greifen. Ich wäre schon froh, wenn wir die Möglichkeiten nutzen würden, gemeinsam zu Lösungen zu kommen für das, was trotz der Datenschutzkonferenz und trotz der Instrumente, die zur Verfügung stehen, in den Bundesländern derzeit noch sehr unterschiedlich läuft. Hier sollte



geschaut werden, inwiefern auch technische Lösungen eingesetzt werden können, um beispielsweise die Betroffenen besser zu informieren oder wie sich die jeweilige Rechtsauslegung zu einzelnen Sachverhalten darstellt. Es gibt zum Teil bereits Videokonferenzsysteme mit bestimmten Richtlinien, die sehr hilfreich sein können. Andererseits sind viele Nutzer beispielsweise bei Microsoft Office 365 quasi immer noch irritiert. Seit Jahren gibt es da nur wenig konkrete Hinweise, zudem halten es die Länder ganz unterschiedlich. In manchen Schulen ist die Nutzung von Microsoft-Produkten, insbesondere der Microsoft-Cloud, untersagt, in anderen ist es wiederum gestattet. Das ist nicht sehr glücklich. Das heißt, wir haben zwar grundsätzlich ein einheitliches Datenschutzrecht für alle, allerdings gibt es länderspezifisch einzelne Regelungen die in der Länderkompetenz liegen. Diese dürfen dort auch bleiben. Was mir jedoch gerade für Unternehmen, die bundesweit tätig sind, wichtiger ist, ist das Wissen über die einheitliche Auslegung von bestimmten praktisch relevanten Fällen. Dazu könnte eine noch viel gezieltere und schnellere Abstimmung erfolgen und in der Folge auch gezielter informieren. Das wäre quasi meine Idee, also „mehr“ im Sinne von Transparenz.

Abg. **Tankred Schipanski** (CDU/CSU): Dann darf ich noch bei Ihnen bleiben und ein zweites Thema ansprechen. Das betrifft das Thema „Staat als Vorreiter“. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme den Chief Data Scientist betont; wir haben die Open Data Ansätze nochmal betont. Es klang jetzt bei manchen Sachverständigen ein wenig danach, dass die Stellung des Staates als Vorreiter etwas zu gering ist. Vielleicht könnten Sie dies noch einmal einschätzen, insbesondere im Hinblick auf diese neu zu schaffende Position und die Open Data Gesetzgebung, die bereits existiert und in einem zweiten Entwurf jetzt avisiert ist.

SV Prof. Dr. Dirk Heckmann: Was ich an dieser Stelle betonen möchte ist, dass wir sehr wohl einen Paradigmenwechsel haben, auch auf staatlicher Seite. Das wird ein bisschen klein geredet, was dort mit dem Chief Data Officer bzw. dem Chief Data Scientist intendiert ist. Denn vor Jahren hätte sich in einer deutschen Verwaltung

niemand erträumen lassen, was auch in der Bundesverwaltung an Datenkultur mit Datenlaboren usw. entstehen soll, wirklich passieren würde. Und ich denke, dass auch dieses Eingeständnis des Kompetenzerwerbs einfach notwendig ist und, sofern man das umsetzen würde, Data Literacy in der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) dann auch anzusiedeln ist. Ich finde, da sieht der Staat sozusagen ein, dass er Dinge versäumt hat und nunmehr mit gutem Beispiel voran gehen will. Ich halte das nicht nur für ein gutes Signal, sondern regelrecht für einen Paradigmenwechsel hin in eine sehr kooperative und bürgerfreundliche Verwaltung. Und das kann man nur begrüßen.

Abg. **Elvan Korkmaz-Emre** (SPD): Zunächst einen herzlichen Dank an alle Sachverständigen heute, die uns mit Rat und Tat zur Seite stehen. Meine Frage geht zunächst an Frau Aline Blankertz. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement nochmals ausdrücklich auf Ihre drei Punkte hingewiesen.

(Die Bild- und Tonübertragung ist an dieser Stelle unterbrochen)

Der **Vorsitzende:** Frau Abgeordnete Korkmaz-Emre, Ihre Audio- und Videoverbindung ist im Moment sehr schlecht. Wir haben Sie zwar noch im Bild, allerdings in Zeitlupe und ohne Ton. Ich würde daher vorschlagen, wir gehen folgendermaßen vor: Wir machen die nächste Fragerunde für die AfD-Fraktion und rufen Frau Korkmaz-Emre gleich danach erneut auf, so dass sich die Kollegin neu einwählen kann und die Sitzung schnell fortgesetzt werden kann. Für die AfD-Fraktion fragt Frau Abgeordnete Joana Eleonora Cotar.

Abg. **Joana Eleonora Cotar** (AfD): Vielen Dank und auch vielen Dank für die Vorträge. Meine erste Frage geht zunächst an Herrn Professor Kelber. Deutschland hat bereits eine KI-Strategie, eine Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“, eine nationale Weiterbildungsstrategie und einige mehr. Von der EU-Kommission gibt es zudem eine europäische Datenstrategie. Greifen in Ihren Augen diese verschiedenen Strategien klug ineinander oder erkennen Sie eher ein stetiges Nebeneinander?

SV Prof. Ulrich Kelber (BfDI): Man merkt schon, dass an verschiedenen Stellen auf die jeweils andere Strategie Bezug genommen wird. Ich bin



allerdings der Überzeugung, dass insbesondere die Vorlage der europäischen Strategie, die während des Entwicklungsprozesses der Digitalstrategie stattgefunden hat, noch einmal reflektiert werden sollte. Auch aus Gründen der Transparenz sollte die Einflussnahme und Positionierung in diesen Fragestellungen noch einmal verstärkt und zumindest im Maßnahmenkatalog der Digitalstrategie, Wiederhall finden.

Abg. **Joana Eleonora Cotar** (AFD): Vielen Dank! Meine nächste Frage geht an Frau Dr. Litta. Sie bemängeln, dass die Datenstrategie den Begriff der Datenkompetenz zu sehr an technische Skills knüpft und zu wenig an ihre Demokratierelevanz erinnert. Die Bundesregierung spricht vom Ziel der aktiv gelebten Datenkultur. Wie sieht es in Ihren Augen mit der Datenkompetenz der Bevölkerung über die Altersstufen hinweg aus und mit welchen Parametern wollen Sie eventuell einen möglichen Fortschritt der Datenkompetenz messen und welche Schulfächer wären wohl am ehesten geeignet, den Menschen die Fähigkeit zum Datenumgang mit Daten beizubringen? Braucht es neue oder können wir die Themen irgendwo integrieren?

SVe **Dr. Henriette Litta**: Generell fehlt es aus unserer Sicht in der offenen Bildung an einem ausreichenden Maß in mehrdimensionaler digitaler Kompetenzen, die nicht nur das Technische, also Programmierfähigkeiten bzw. Data Science, die Datenwissenschaften, also arbeitsmarktauglich auf die Datenwelt schauend, umfassen. Es werden vielmehr tatsächlich auch reflexive Kompetenzen benötigt, um zu verstehen, wie die digitale Welt funktioniert: Was tue ich da eigentlich? Was passiert mit meinen Daten? Was gebe ich preis und wie gehe ich damit souverän als heranwachsende, aber auch als erwachsene Person um? Wie gehe ich mit der digitalen Transformation um? Wie kann ich nicht nur Konsumentin oder Konsument sein, sondern auch mündige Nutzerin und Nutzer, vielleicht sogar Gestalterin oder Gestalter von Technologien. Das ist am besten theoretisch zusammengefasst in dem Konzept der Digital Literacies, das ganz bewusst auch den Plural hat. Das ist ein Konzept, welches gerade auch in der Organisation Wikimedia Deutschland viel diskutiert wird und verschiedene Dimensionen technischer und

reflexiver Art zusammenfasst. Darüber, finde ich, sollte viel mehr gesprochen werden, als über die Arbeitsmarktauglichkeit und das große Bemühen „Skills“, also Programmierfähigkeiten bei jungen Menschen durch schulische und außerschulische Angebote zu bieten.

Vielmehr geht es um eine digitale Bildung, die ganzheitlich vom Gemeinwohl und den bürgerschaftlichen „Skills“ aus heran geht. Wie können wir denn auch Digital- und Datenkompetenzen für unsere Demokratie nutzen und da vielleicht auch partizipative Möglichkeiten gestärkt werden, um so auch eine souveräne Bürgerschaft weiter zu stärken. Denn auch die Demokratie steht vor einer Digitaltransformation. Hier werden immer mehr Informationen oder Möglichkeiten der Teilhabe über das Internet abgewickelt. Das alles muss niedrigschwellig, barrierefrei und für alle Menschen möglich sein, um nicht nur von den „üblichen Verdächtigen“, die sich ohnehin gerne engagieren, eine möglichst hohe Partizipation zu erreichen. Der Mensch muss stets im Mittelpunkt stehen und nicht die Technik. Es sollte daher nicht nur von der Technik ausgegangen, sondern sich auch die Frage gestellt werden, wie solche Techniken und Daten bzw. die Datenwissenschaften mit unserer Demokratie nutzbar gemacht werden können. Dies kann durchaus schulisch passieren. Ein Schulfach sollte jedoch nicht extra eingerichtet werden. Vielmehr sollten die verschiedenen Fächer ineinander greifen. Über Daten kann in den verschiedensten Fächern gesprochen werden, unabhängig ob dies in den Fächern der Naturwissenschaften oder auch in anderen Unterrichtsfächern geschieht, denn auch dort fallen Daten an. Über Daten kann zudem mit digitalen Methoden gesprochen und reflektiert werden, beispielsweise wie eine Suchmaschine im Internet zu bedienen ist und sich auf diesem Wege viele weitere „Skills“ erarbeiten. Dies alles sollte bzw. müsste nicht ein einzelnes Fach abdecken. Vielmehr sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden. Das wird aus meiner Sicht sehr lange dauern. Deshalb ist es umso wichtiger, jetzt auch besonders außerschulische Formate zu stärken. Diese vermitteln schon jetzt in ganz Deutschland, mit derzeit noch zu geringer Reichweite, dieses Wissen in Programmen und Workshops. Besonders im Bereich der



Jugendlichen vermitteln sie nicht nur kommerziell sondern auch gemeinwohlorientiert einen umfassenden Kanon an reflektierten, nachhaltigen und digitalen Datenskills.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank! Wir versuchen nunmehr erneut, die Fragerunde für die SPD-Fraktion durchzuführen. Frau Abgeordnete Korkmaz-Emre hat sich neu eingewählt. Bitteschön!

Abg. **Elvan Korkmaz-Emre** (SPD): Meine Fragen gehen an Frau Blankertz. Frau Blankertz, Sie haben uns ausdrücklich drei Punkte mit auf den Weg gegeben, die aus Ihrer Sicht wichtig sind. Im letzten Punkt, der Entsensibilisierung, haben Sie auch nochmals auf die Risiken hingewiesen. Bitte beschreiben Sie noch einmal die Risiken und die damit verbundenen Dynamiken, die von der Erhebung und Nutzung von Daten ausgehen und keinen oder nur indirekten Personenbezug haben.

SVe **Aline Blankertz**: Sehr gern! Worauf ich vor allem abziele ist, dass in der Diskussion der Personenbezug oft als das entscheidende Merkmal dafür verwendet wird, ob von einer bestimmten Datenerhebung oder Datennutzung ein Risiko ausgeht. Damit stellen sich nämlich sämtliche Fragen über Mischdaten usw. Ich halte es dabei für wichtig im Blick zu behalten, dass es zum einen nicht so binär ist und zum anderen die Zuordnung, ob es einen Personenbezug gibt oder nicht, nicht offenbart, ob wir uns Risiken ansehen müssen. Ich habe dazu das Beispiel des „Federated Learning“ genannt; es gibt verschiedene Techniken und verschiedene Anonymisierungsformen. Wird jedoch die „falsche“ Technik verwendet, kann – auch wenn formal gesehen aus der DSGVO-Perspektive kein Personenbezug besteht – trotzdem ein Risiko daraus entstehen.

Ich gebe Ihnen ein konkretes Beispiel: Ich surfe online und bin auf einer bestimmten Internetseite. Diese Internetseite hat bestimmte Analytics und benötigt auch nicht mein persönliches Profil. Da diese Internetseite jedoch weiß, dass ich diese besucht habe – und vielleicht ist das eine Internetseite, die primär von depressiv anfälligen Personen genutzt wird –, kann ich einem Cluster zugeordnet werden. So bin ich als Person zwar nicht identifizierbar, aber dennoch kann im Nachhinein auf dieser Grundlage Werbung

geschaltet werden. Das Gleiche kann auch in vielen Korrelationen im Gesundheitsbereich passieren. Bei Menschen, die beispielsweise eine bestimmte Anfälligkeit in einem Bereich haben, können nach dem Besuch der Internetseite Rückschlüsse gezogen werden, wie hoch das Risiko in anderen Bereichen ist. Dafür braucht es keinen konkreten Personenbezug, sondern lediglich die allgemeinen Korrelationen. Und das müssen wir im Blick haben, wenn wir überlegen, was wir mit welchem Datensatz machen und welche Form der Anonymisierung oder Entsensibilisierung wir anwenden.

Abg. **Elvan Korkmaz-Emre** (SPD): Vielen Dank! Ich habe eine weitere Frage an Sie. Welche Anforderung sehen Sie in Datenteilen für das Gemeinwohl und damit verbunden auch die Frage zu dem Unterschied zwischen Google und NGO's? Geht es hier um unterschiedliche Preissetzung oder um unterschiedliche Zugänge?

SVe **Aline Blankertz**: Wenn eine systematische Risikoverringering vorgenommen wird, erfolgt eine Minimierung des Risikos, unabhängig davon, wer die Daten hinterher bekommt. Denn wir wissen, dass auch mit guten Absichten genutzte Daten Risiken beinhalten können. Daten können beispielsweise zu weit herausgegeben werden. So würde beispielsweise die Möglichkeit bei Taxifahrern bestehen, herauszufinden, welcher Religion sie zugehören, auch wenn das keine Absicht ist. Wir müssen für alle die Risiken verringern. Erst dann können die Daten mit den Unternehmen, mit der Wirtschaft generell, geteilt werden. Denn wenn aus den Daten etwas Sinnvolles geschaffen werden kann, sollte es der Wirtschaft nicht versagt werden und auch den Nutzerinnen und Nutzern nicht.

Daher würde ich sagen, dass bei der Preissetzung Unterschiede gemacht werden sollten. Da kann man sich verschiedene Modelle vorstellen. Beispielsweise halte ich es für relativ naheliegend, dass bei der Preissetzung zu berücksichtigt ist, sofern kein kommerzieller Nutzen aus den Daten gezogen worden ist. Als weiteres Beispiel könnte der Prozentsatz des generierten Wertes der verwendeten Daten dienen. Bezüglich der spezifischen Ausgestaltung solcher Zugangsregelungen liegt auf jeden Fall noch viel Arbeit vor uns.



Abg. **Elvan Korkmaz-Emre** (SPD): Vielen Dank! Dann würde ich gern noch zu einem letzten Aspekt kommen. Sie haben in ihrer Stellungnahme geschrieben, dass es zwar begrüßenswert sei, dass die Datenstrategie das Potential der Zivilgesellschaft für die Vermittlung von Datenkompetenzen erkennt, damit aber zugleich das eigentliche Potential der Zivilgesellschaft drastisch unterschätzt. Können Sie dazu genauer ausführen?!

SVe **Aline Blankertz**: Da würde ich mich Frau Dr. Litta in vielen Punkten anschließen. Es gibt keinen Grund, die Rolle der Zivilgesellschaft auf die Datenkompetenz zu begrenzen, denn auch in den anderen Bereichen, also der Datennutzung und selbst bei der Erstellung von Infrastruktur, ist diese gesellschaftliche, zivilgesellschaftliche Perspektive ebenfalls wichtig. Dort haben wir zwar tendenziell ein paar Player, aber nicht besonders viele. Da gibt es beispielsweise im Vereinigten Königreich deutlich mehr Organisationen, die auch von staatlicher Seite gefördert werden, um u.a. auch unabhängige Expertisen mit einzubringen. Das ist auch für die Gestaltung der Datennutzungsregeln in jedem Fall wünschenswert.

Abg. **Mario Brandenburg** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank liebe Sachverständige! Ich bin immer noch etwas verduzt aufgrund der Euphorie des Kollegen Schipanski und wie auf zwei Meter die audiovisuelle Wahrnehmung der Antworten so unterschiedlich sein kann. Aber insoweit möchte ich auch mit dem Thema Datenteilen einsteigen. Die Frage wird an Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider und Herrn Richter gehen. Herr Richter schreibt zum einen: „Datenteilen als Teil der „Corporate Digital Responsibility“, Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider schreibt wiederum, wenn das freiwillige Datenteilen – wie derzeit – so gut wie gar nicht feststellbar ist, liegt dies nicht überall daran, dass die maßgeblichen Akteure nicht willens sind, sondern es fehlt den Institutionen schlicht an der faktischen Möglichkeit sowie der erforderlichen Rechtssicherheit. Jetzt haben wir das gleiche Ziel, aber durchaus unterschiedlich adressiert und deswegen wäre es schön, wenn Sie sich Ihre Antwortzeit teilen und die top zwei Maßnahmen, um das Ziel zu erreichen, jeweils aus der

unterschiedlichen Perspektive, benennen.

SVe **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider**: Ich finde die Idee der „Corporate Digital Responsibility“ übrigens super und bin auch auf die Antwort gespannt! Ich glaube tatsächlich und weiß auch aus verschiedenen Befragungen, dass es in vielerlei Hinsicht Bestrebungen gibt, Daten zu teilen. Nehmen wir beispielsweise die medizinische Forschung. Hier ist durchaus die Tendenz zu erkennen, dass Kliniken beispielsweise medizinische Daten untereinander teilen möchten. Die kommen dann zu mir und fragen, ob das möglich sei. Ich kann natürlich nicht „Ja“ oder „Nein“ sagen, da der Datenschutz immer eine Abwägungsfrage ist und das ist auch richtig so, denn es ist ein wichtiges Grundrecht!

Aber wir können die Rechtssicherheit durch partielle Maßnahmen, die ich bereits im Eingangsstatement beschrieben habe, deutlich erhöhen. Es ist zum Teil möglich, mit anonymisierten Daten genauso gute Forschung zu betreiben, wie mit personalisierten Daten, zumindest in der Medizin. Dies nicht in allen Bereichen, aber in vielen Bereichen! Und in diesen Bereichen brauchen wir Rechtssicherheit in der Anonymisierung durch Standards, durch Vermutungsregelungen, durch den neuen Erlaubnistatbestand und gerne auch durch einen Straftatbestand für die De-Anonymisierung, wie es die Datenethikkommission vorgeschlagen hat. Das fände ich prima, das brauchen wir!

Wir brauchen zudem Unterstützer für die Zugangsentscheidung und da sehe ich ganz konkret die Treuhandlösungen. Denn, wenn ein Externer zu einer Klinik geht und fragt, ob er deren Daten haben könne, dann müssten die Kliniken heute entscheiden, ob sie die Zugangsentscheidung trifft oder nicht und welche rechtlichen Anforderungen dabei zu beachten sind. Es ist momentan einfacher, die Datenteilung zu verneinen mit der Folge, dass kein freiwilliges Datenteilen erfolgt. Da sehe ich die Datentreuhand und, wo es erforderlich ist, sehe ich auch die Datenzugangsansprüche, die klar durch den Gesetzgeber ausgestaltet werden müssen; wie gesagt, sektorspezifisch und intersektoral zweckbezogen.

SV **Frederick Richter**: Das kann ich insofern unterstreichen, als dass ich auch die



Rechtssicherheit, die noch nicht gegeben ist, im Bereich der Anonymisierung der Daten, als essentiell ansehe. Wenn ich als Unternehmen oder Organisation allgemein unsicher bin, ob ich in Datenschutzprobleme reinlaufe, wenn ich Daten teile oder preisgebe, dann mache ich das im Zweifel nicht oder in geringerem Ausmaß. Die Rechtssicherheit ist zunächst einmal die eine Bedingung. Denn wenn die Rechtssicherheit hergestellt ist, kann es immer noch sein, dass bei einem *freiwilligen* Datenteilen – wenn wir nicht über eine Pflicht reden – das Teilen dennoch unterlassen wird, weil ein gewisser Aufwand besteht oder der Nutzen nicht gesehen wird. Dann könnte überlegt werden, ob dies als Teil der Unternehmensverantwortung an der Gesellschaft gesehen werden sollte. „Corporate Digital Responsibility“ mag vieles umfassen, wie Verantwortung gegenüber der Umwelt, Ressourcenschonung, Nachhaltigkeit, Antidiskriminierung, also alle möglichen gesellschaftlichen Ziele. Dazu gehört dann aber auch, eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Möglichkeiten und eben auch Daten zum Allgemeinwohl preiszugeben, in einer Art Datenallmende. Dafür muss sicherlich geworben werden und die Unternehmen ein bisschen bei ihrer digitalen ethischen Ehre gegriffen werden, so nach dem Motto: „Du bist nicht gesetzlich verpflichtet, Daten zu teilen. Aber schau doch mal den Nutzen an, den es gesellschaftlich bringen kann, und teile deine Daten!“.

Abg. **Mario Brandenburg** (FDP): Daten teilen klingt leicht, denn es muss logischerweise auch technisch funktionieren. Inwiefern spielt die fehlende Interoperabilität eine Rolle?

SV **Frederick Richter**: Die Interoperabilität hatte ich im Zusammenhang mit der Datenportabilität erwähnt, wonach in der Datenschutzgrundverordnung versucht worden ist, eine Art verbraucherpolitischen Service einzubauen und auch wettbewerbsfähige Aspekte abzubilden. Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Daten zu einem anderen Netzwerk mitnehmen und dort mit ihren Daten arbeiten bzw. Dienste für sie generieren lassen. Das klappt bloß nicht, weil die Kompatibilität der Systeme nicht vorgeschrieben ist. Sie können ihre Daten zwar von Ebay herausverlangen und zu Twitter tragen, nur dann stehen sie da. Auch wenn alle

dies in einem maschinenlesbaren Format machen, ist die rechtliche Verpflichtung zwar erfüllt. Jedoch ist eine Kompatibilitätsverpflichtung im europäischen Recht nicht inbegriffen. Es schreit mithin ein wenig nach einer Ergänzung.

Es gibt bereits erste Diskussionen, wonach es beispielsweise bei der Verschlüsselung der Daten auf dem niedrigsten Niveau zu einer Absenkung von Datensicherheits- und Datenstandards kommen kann. Dem muss natürlich durch gesetzgeberische Festlegung entgegengewirkt werden. Das darf nicht sein. Aber eine Zusammenschaltung der Dienste, die es am Ende so einfach macht, eine Nachricht aus Whatsapp nach Threema zu senden – wie Sie jetzt von der Telekom nach D2 telefonieren oder eine SMS schicken können – wäre ein spannender Fortschritt.

Abg. **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.): Vielen Dank für die Gelegenheit, meine Fragen stellen zu können. Ich möchte Frau Dr. Henriette Litta fragen. Mich interessieren ein paar mehr Ausführungen zum Thema Open Data Gesetz. Das wurde gemeinsam mit der Open Data Strategie, die irgendwann nachträglich kommen soll, in der Datenstrategie zunächst nur angekündigt. Doch inzwischen liegt das Open Data Gesetz vor und da würde mich genauer interessieren, wie Ihre Position bzw. Ihre konkrete Einschätzung zu diesem jetzt vorliegenden zweiten Open Data Gesetz ist. Mich interessiert zum Beispiel die Verbindlichkeit. Erfüllt das Gesetz den Anspruch Open Data Vorreiterland zu werden und was wären Ihre Antworten darauf?

Sve **Dr. Henriette Litta**: Der Gesetzentwurf des zweiten Open Data Gesetzes liegt seit Januar 2021 vor. In der Datenstrategie wird erwähnt, dass es noch eine Open Data Strategie geben wird, die auch ganz konkrete messbare Maßnahmen enthalten soll. Aus Sicht der Zivilgesellschaft ist derzeit nichts Genaues bekannt, weshalb ich dazu wenig sagen kann.

Der Gesetzentwurf ist Licht und Schatten zugleich. Positiv ist natürlich, dass – so wie es auch im Koalitionsvertrag steht – die Ausweitung und Bereitstellung von Open Data durch den Bund auf den Weg gebracht werden soll. Das wurde auch bereits umgesetzt. Im Gesetzentwurf stehen nicht nur die obersten Bundesbehörden,



sondern die gesamte Bundesverwaltung. Es ist gut, dies auszuweiten und den Anwendungsfall möglichst breit zu machen. Auch viele Ausnahmen, die es vorher im ersten Open Data Gesetz noch gab, wurden nunmehr gestrichen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die große Enttäuschung dabei ist, und dies habe ich bereits in meinem Eingangsstatement angedeutet, dass erneut ein Rechtsanspruch fehlt.

Wenn wir sagen, wir haben 20 Jahre Zeit, um Deutschland zum Vorreiter bei offener Regierungsführung und offenen Daten zu machen, kann man einen instrumentellen Ansatz wählen, der auf Selbstverpflichtung setzt und dies quasi als Generationenprozess umsetzt. Wenn wir sagen, das ist eine wichtige Maßnahme, die auch mit aller Kraft von der gesamten Bundesregierung vorangetrieben werden muss, dann zeigt die Erfahrung aus Bundesländern, z.B. aus Hamburg, oder aus anderen Ländern, dass dieser Rechtsanspruch unglaublich wichtig und unerlässlich ist, um das hinzubekommen. Im Open Data Gesetz steht, dass mit der Einführung des Grundsatzes Open by Default und Open by Design diese Lücke geschlossen wird. Dieser Grundsatz ist natürlich völlig richtig und den teilen wir auch uneingeschränkt. Aber auch das wird ohne eine explizite Rechtsverpflichtung in der Praxis nicht funktionieren. Das ist die Befürchtung, die hier im Raum steht.

Große Hoffnung kann man in den zweiten Open Data Gesetzentwurf setzen. Dort ist erwähnt, Open Data Koordinatorinnen und Koordinatoren in allen Behörden einzusetzen. In der Datenstrategie gibt es auch das Instrument der Chief Data Scientist, wo allerdings auch noch nicht klar ist, wie diese beiden neuen Maßnahmen zueinander stehen. Ich sehe das beim Open Data Ansatz ein wenig als tatsächlich zentrales Vehikel, um einen behördlichen Kulturwandel hin zu mehr Open Data Offenheit hinzubekommen. Getreu dem Motto: „Wenn schon kein Rechtsanspruch, dann wenigstens mit starker Überzeugungsarbeit in den Behörden entsprechende Wirkung quasi on the Job entfalten“. Das könnte durchaus klappen und ist daher ein guter Schritt, denn ohne hauseigene Expertise und Gestaltungsautorität, werden diese Prozesse Open Data bereitzustellen, einfach nicht zielführend und können nicht schnell vorangetrieben werden.

Sowohl in der Datenstrategie als auch im Open Data Gesetzentwurf ist völlig offen, welche genauen Aufgaben und Mandate diese neuen Personengruppen haben bzw. wo sie angesiedelt werden, um die Bereitstellung von Daten im eigenen Haus voranzutreiben. Positiv interpretiert erhält damit jede Behörde eine Chance, individuell die eigenen Bedarfe zu berücksichtigen.

Ketzerischer konnotiert könnte man sagen, dass die Gefahr einer disparaten Auslegung besteht und Positionen teilweise nicht oder nur mit völlig unzureichenden Tarifgruppierungen bzw. Einstufungen besetzt werden. Gleiches gilt für die Hierarchieebenen, indem der Weg bis zur entsprechenden Entscheidungsebene derart lang oder steinig ist, dass dieser Prozess weiter verlangsamt wird. All das ist derzeit völlig offen. Daher ist es absolut wünschenswert, bei der Umsetzung entsprechend viele Ressourcen zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus auch eine Anbindung an die Leitungsstrukturen zu sichern, um die beabsichtigte Wirkung auch voranzubringen.

Abg. **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch bei mir klingt die Euphorie des Kollegen Schipanski nach. Ich denke, die Richtung stimmt in einigen Fällen, was auch gut ist. Die konkrete Umsetzung wird jedoch spannend. Ein Großteil der Maßnahmen läuft bereits; die anderen sind mit Prüfaufträgen versehen. Ich würde daher gerne auf das Konzept der Datenintermediäre eingehen. Dies beschäftigt uns derzeit alle und befindet sich zudem in einem frühen Stadium.

Frau Ehrig betont eine strenge Kontrolle von Organisationen, die als Datenintermediäre agieren dürfen. Daher möchte ich Frau Ehrig fragen, wie Interessenkonflikte zwischen Datenintermediären und Datengebern ausgeschlossen und die Neutralität der Daten sichergestellt werden können? Welche Kompensationsmöglichkeiten sehen Sie zudem für Organisationen, die als Datenintermediäre agieren dürfen und handelt es sich dabei hauptsächlich um privatwirtschaftliche, genossenschaftliche, oder staatliche Datenmittler? Denn diese bringen verschiedene Modelle mit sich, womit auch unterschiedliche Fragen aufgeworfen werden.



Sve **Lina Ehrig**: Wir sehen es in jedem Fall als sehr wichtig an, dass wir hier einen europäischen Regelungsrahmen haben, der insbesondere die vom Datenintermediär wahrzunehmende Funktion zwischen den Datengebern und Datennehmern derart ausfüllt, dass sie mit Blick auf die Verbraucherinteressen vor allem den Neutralitätsgedanken widerspiegelt. Bei Betrachtung dieser treuhänderischen Funktion sehen wir es daher als erforderlich an, dass Neutralität und Objektivität sichergestellt sind und gewahrt werden. Das ist wichtig, denn es kann schnell zu Interessenkonflikten kommen: Entweder durch Kostenpflichtigkeit des Datenintermediärs für Datengeber, so dass der Anreiz, diesen zu nutzen, geringer ist. Oder im umgekehrten Fall, wenn die Datennehmer für Daten Geld bezahlen und so für den Datenintermediär Anreize geschaffen werden, möglichst viele Daten vom Datengeber abzuverlangen. Diese Funktion des Datenintermediärs darf nicht durch ein kommerzielles Ziel desselben unterfüttert werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass diese Neutralität und Objektivität nicht gegeben sind. Das ist für uns ein sehr zentraler Punkt.

Außerdem sind wir mit Blick auf die Verbraucher der Meinung, dass nicht nur Einwilligungen Bestandteil von Datenintermediärsfunktionen sein können, sondern auch insbesondere Betroffenenrechte nach der Datenschutzgrundverordnung. Denn es geht in der Funktion insbesondere darum, ein Instrument zu schaffen, um eine bessere Kontrolle über die Verwendung seiner Daten sicherzustellen, was den Einzelnen und damit auch die personenbezogenen Daten betrifft. Insofern wäre es zu kurz gegriffen, nur die Einwilligung zu betrachten. Vielmehr können die unterschiedlichsten Funktionalitäten gesehen werden, wie beispielsweise den Punkt der Datenportabilität, die durch Datenintermediäre wahrgenommen werden.

Wir müssen nur sicherstellen, dass die Datenintermediäre in ihrer „Neutralitätsrolle“ funktionieren und dadurch keine eigenen kommerziellen Interessen haben. Denn dies würde die Funktionalität und damit auch das Vertrauen in die Intermediäre schmälern.

Abg. **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN): Als nächstes habe ich noch eine Frage zur Datenkompetenz. Das Themengebiet Datenkompetenz ist ein sehr wichtiger Bereich, den es zu stärken gilt. In der Datenstrategie habe ich dazu leider nur ein PHD-Programm (ein Doktorandenweiterbildungsprogramm) gefunden. Ich glaube jedoch, dass da noch viel mehr Instrumente notwendig sind. Deswegen würde ich dies gern an Frau Ehrig richten und vielleicht kann Frau Litta zusätzlich ergänzen. Danke sehr.

Sve **Lina Ehrig**: Zu diesem Thema hatte ich auch von einer bundesweiten Bildungsplattform gelesen. Aus unserer Sicht ist es begrüßenswert, da sie verschiedenen Plattformen zentralisieren kann. Für uns spielt dabei immer eine Rolle, dass die Angebote, die dort abrufbar und enthalten sind, ein Stück weit auch qualitätsgeprüft sind. Dies insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Akteure, damit diese frei von bestimmten und geleiteten Interessen sind.

Der andere Punkt ist, dass die Interoperabilität eine große Rolle spielt. Denn es gibt bereits viele verschiedene Plattformen, auch landesspezifische Plattformen, die ggf. integriert werden könnten. Dabei gilt es zu beachten, dass dies ineinander greift und parallel nicht zu viele einzelne Lösungen bestehen, die dann nicht miteinander verbunden werden können.

Sve **Dr. Henriette Litta**: Außerschulisch kann der Bund in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, beispielsweise dem Bündnis Freie Bildung, tätig werden. Derzeit läuft zudem die Konsultation zu den Open Educational Resources der Bundesstrategie. Dies sind bereits Ansatzpunkte mit offenen Bildungsmaterialien außerschulisch Akteurinnen und Akteure zu stärken, welche qualitativ hochwertig Medienpädagogik anbieten könnten. Ein weiterer Ansatzpunkt des Bundes könnte es dann sein, dies flächendeckend auszuweiten.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Der Datenstrategie sind sehr umfangreiche Vorarbeiten vorangegangen. Die Datenethikkommission ist bereits erwähnt worden. Ich möchte hierbei auch die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 erwähnen, die ebenfalls Vorarbeiten geleistet hat und deren Ergebnisse in die Datenstrategie eingeflossen sind. Dort wurden konkrete Hinweise und Vorschläge zum Wettbewerbsrecht, aber vor allem auch zum



Thema Datenteilen, in Richtung Europa gegeben. Diese Hinweise und Vorschläge sind teilweise auch in die GWB-Novelle eingeflossen. Ein weiteres Themengebiet dieser Kommission ist sehr prominent adressiert worden: das Thema der Intermediäre/der Treuhänder.

Deswegen möchte ich Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider fragen, warum diese Treuhandmodelle bei uns noch nicht so weit verbreitet sind, wie wir das gerne sehen würden? Wie lautet Ihre Einschätzung dazu?

Sve Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider: Dies hat ganz unterschiedliche Gründe. Der Ausgangspunkt ist, dass die Intermediärsfunktion ganz unterschiedliche Zielrichtungen haben kann. Der Gedanke, dass wir einen Intermediär zwischenschalten, um z.B. höhere Datenschutzstandards zu gewährleisten – Stichwort: „Microsoft Cloud“ –, ist noch nicht alt. Ein Faktor wird daher die fehlende Kenntnis dieser Möglichkeit sein.

Ein zweiter Faktor wird aber auch sein, die fehlende rechtliche Ausgestaltung. Wenn wir uns das Ganze rechtlich anschauen, stellen sich durchaus einige Fragen: Was ist datenschutzrechtlich zu beachten? Wie ist die Verantwortlichkeitsstruktur? Handelt es sich um Auftragsverarbeiter oder gemeinsame Verantwortliche und in welchen Fällen ist das der Fall. Hier bestehen sehr viele offene Fragestellungen, die bislang an keiner Stelle vernünftig und systematisch adressiert worden sind. Zwar kommen einzelne Aufsätze, beispielsweise im Datenschutzrecht, von auch sehr prominenten Kolleginnen und Kollegen heraus. Aber die Forschung steht diesbezüglich noch ganz am Anfang.

Ein dritter Grund ist sicherlich auch die technische Machbarkeit. Ich glaube, wir müssen hier ganz eng zwischen Recht Technik und Gesellschaft zusammenarbeiten, um zu sehen, was erforderlich ist, damit Daten geteilt werden können. Die Standards wurden dazu bereits angesprochen. Wenn Klinikdaten geteilt werden, dann müssen diese mit Sicherheit einen gewissen Standard erfüllen, damit die empfangende Klinik bzw. der Datenempfänger insgesamt etwas mit den übersandten Daten anfangen kann.

Das sind die drei Komponenten, die ich

identifizieren würde. Ich würde mir daher wünschen, dass eine viel stärkere Systematisierung in diesen drei Bereichen und auch zwischen diesen drei Bereichen stattfindet.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Wenn ich Ihr Eingangsstatement richtig verstanden habe, plädieren Sie für eine große Vielfalt an unterschiedlichen Möglichkeiten der Intermediäre, ist das richtig?

Sve Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider: Genau! Man muss sich vor Augen führen, dass einende Element aller Geschäftsmodelle, die bislang als Datentreuhänder gedacht worden sind, ist, dass ein Intermediär in fremden Interesse Datenzugänge mittelt und dabei bestimmte Vorgaben verfolgt. Das ist die Grunddefinitionsbasis. Innerhalb dieses Modells sind aber ganz verschiedene Ausgestaltungen möglich, die unterschiedliche Regulierungsbedarfe nach sich ziehen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel:

In Australien gibt es eine Datentreuhandperson, die Daten nur durchleitet. Sie muss in Anspruch genommen werden, sofern bestimmte Datenzugangsansprüche geltend gemacht werden. Die Anfragen müssen an diesen Datentreuhänder gerichtet werden. Der Datentreuhänder überprüft dann, ob eine Berechtigung vorliegt und welche Daten weitergeleitet werden können. Dabei werden die Daten zu keinem Zeitpunkt gehalten, Das heißt, es ist eine Ausgestaltung als Durchleitungsinstanz oder als zentrale Speicherinstanz möglich.

Das Modell kann auch verpflichtend ausgestaltet werden, wenn beispielsweise ein großer Bedarf zur Datenteilung besteht. Manche sagen, das Marktversagen sei so groß, dass ein verpflichtender Charakter dafür erforderlich sei. Dies würde ich jedoch mit sehr großer Vorsicht betrachten; es wäre aber möglich. Auch wären freiwillige Lösungen möglich, beispielsweise Data Escows, ähnlich einem Software Escrow. All diese verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten haben jeweils unterschiedliche Regulierungsbedarfe. Wir dürfen dabei nicht alle über einen Kamm scheren.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Wie können wir Anreize schaffen für all diese Instrumente?



SVe Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider: Wir sollten versuchen, zunächst alles zu systematisieren und den Regulierungsbedarf zu identifizieren. Das ist grundsätzlich Aufgabe der Forschung. Die Politik hingegen sollte schauen, wo und welche Instrumente es bereits gibt. Was wir meines Erachtens nicht machen dürfen ist, mit dem „Regulierungshammer“ auf alle Konzepte gleichzeitig drauf zu schlagen.

Derzeit besteht beispielsweise ein BMBF-Call zur Entwicklung von Datentreuhandmodellen in Reallaboren. Wenn wir spezifische Modelle identifiziert haben und wissen, welche vernünftige Modelle es gibt, können für spezifische Probleme entsprechende Problemlösungsoption herangezogen werden. Auf diese Weise verschaffen wir uns einen Überblick, ob freiwillige Zertifizierungslösungen oder staatliche Aufsichtsstrukturen erforderlich sind. Ich glaube jedoch, die Vorarbeit muss erst noch geleistet werden.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Aus der Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“ wissen wir, dass Hemmnisse von Innovationspotentialen, insbesondere die Rechtsunsicherheit und Anonymisierung, ein großes Problem darstellen. Können Sie dazu bitte noch Ausführungen machen, denn auch Standardisierung ist ein Thema.

SVe Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider: Ich glaube, wir brauchen mehrere Schritte: Standardisierung ist sicherlich ein Thema, das wir intensiv und vor allem im Dialog mit den Technikern besprechen müssen, um Fragen zu Standardisierungsmodellen und dem Stand der zum Einsatz kommenden Technik adäquat zu beantworten. Im Fall der Anonymisierung stellt sich die Frage, wie die De-Anonymisierung erfolgt und ob bzw. wie sich das damit einhergehende Risiko für den Betroffenen vergrößert. Das darf nicht in einem derart großen Ausmaß erfolgen, dass dies für das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht mehr erträglich ist. Das heißt, wir brauchen diesen Straftatbestand.

Zudem brauchen wir Methoden, die derart ausgestaltet sind, dass bei Einhaltung der Maßgaben vermutet werden kann, dass eine

Anonymisierung tatsächlich stattgefunden hat. Im Ergebnis wären wir raus aus der Datenschutzgrundverordnung, so dass eine Datenverarbeitung auf rechtssicherer Basis möglich wäre.

Der dritte Schritt wäre der von mir vorgeschlagene Erlaubnistatbestand. Dieser wird benötigt, denn nicht immer ist eine anonymisierte Erhebung von Daten vorhanden bzw. möglich; auch dann nicht, wenn in einer anschließenden juristischen Sekunde die Anonymisierung erfolgt.

Abg. Dr. Jens Zimmermann (SPD): Ich würde meine nächste Frage gern an den Bundesdatenschutzbeauftragten richten. Herr Professor Kelber, Sie haben vorhin die Datenethikkommission angesprochen. Es war, das ist auch kein Geheimnis, in den Koalitionsverhandlungen genau das Ziel, zu sagen, dass Datenethikkommission und Enquete-Kommission Vorarbeiten leisten sollen und die Ergebnisse in die Strategie einfließen. Konkret gefragt, welche Ergebnisse der Datenethikkommission hätten Sie gern zusätzlich in der Datenstrategie gesehen?

SV Prof. Ulrich Kelber (BfDI): Ich hatte vorhin ein Beispiel genannt, welches gerade auch Professor Specht-Riemenschneider angesprochen hatte. Ich glaube, dass man mit einem Straftatbestand zum De-Anonymisierungsversuch von Daten einen zusätzlichen Safeguard einziehen kann. Bei der Bewertung, ob eine Maßnahme als Anonymisierung gilt, bräuchte dies einen zusätzlichen Nutzen.

Wenn ich mir die Zusammenarbeit zwischen Datenstrategie und Digital Governance Act ansehe, sollte geprüft werden, ob die Bedeutung von Algorithmen in der Datenverarbeitung, insbesondere zur Vorbereitung semiautomatisierter Entscheidungen, eigenständig abgebildet werden müsste. Denn das ist derzeit ein blinder Fleck der Datenschutzgrundverordnung.

Abg. Dr. Jens Zimmermann (SPD): Vielen Dank! Als nächstes möchte ich Frau Aline Blankertz fragen, was sie auch in ihrer Stellungnahme angesprochen hat, und zwar zum Thema Datentreuhandmodelle und die PIMS. Sie sprechen beiden Modellen ein großes Potential zu und erwähnen, dass auch andere Modelle



vielversprechend sein können. Was sind aus Ihrer Sicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein vertrauensvolles Ökosystem für den selbstbestimmten Umgang mit persönlichen Daten?

Sve Aline Blankertz: Alle hinreichenden Voraussetzungen zu benennen ist eine Herausforderung. Ich denke aber, dass dies auf rein theoretischer Basis weder nötig, noch sinnvoll ist. Das ist vielmehr etwas, wo wir uns vorantasten müssen. Was ich für wichtig halte ist, dass wir die Idee der informationellen Selbstbestimmung weiter entwickeln müssen und nicht an dem Punkt stehen bleiben, dass sich jeder um die Daten über ihn oder sie selbst kümmert und damit das Problem gelöst ist. Dies würde eine riesige Bürde bedeuten. Natürlich kann man der Auffassung sein, die Menschen brauchen alle mehr Kompetenzen und können sich hoffentlich ein paar Minuten am Tag darum kümmern. Aber das ist nach meiner Ansicht auch nicht die Idee, die wir als Gesellschaft davon haben sollten, wie wir mit unseren Daten umgehen wollen. Vielmehr wissen wir beispielsweise über Korrelationen, dass dies kein Problem des oder der Einzelnen ist, sondern auch von bestimmten Gruppen, die gefährdet sind.

Wir brauchen daher auch auf der konzeptionellen Ebene eine Weiterentwicklung. Auf infrastruktureller Ebene brauchen wir die bereits angesprochenen Ideen, wie „Edge Computing“ oder „Federated Learning“. Diese können durchaus hilfreich sein. Wichtig ist aber, dass wir eine verantwortungsvolle Data Governance haben, die den Input der einzelnen Verbraucherinnen und Verbraucher auf ein machbares Maß beschränkt und bei Problemen nicht nur auf die Datenschutzbestimmungen verwiesen wird.

Abg. Dr. Jens Zimmermann (SPD): Sie haben dies vorhin auch aus Ihrer Erfahrung geschildert. Wir haben jedoch auch häufig das Problem, dass Dinge die eigentlich sinnvoll und gut gedacht sind, am Ende entweder an der Usability oder am Nudging scheitern. Die Frage wäre da, was aus Ihrer Sicht die kritischen Erfolgsfaktoren sind, damit schlussendlich die Bürgerinnen und Bürgern auch einen entsprechenden Nutzen haben?

Sve Aline Blankertz: In jedem Fall eine Reduktion der Komplexität der Entscheidung. Im

Moment sehe ich tendenziell sogar vereinzelte gegenläufige Vorschläge, wonach eine Entscheidung erst im letzten Detail erfolgen soll und erst dann eine selbstbestimmte Entscheidung möglich ist. Ich fürchte, das wird so nicht funktionieren.

Wir werden Nudging brauchen. Dabei wird sich die Frage stellen, was gutes Nudging ist und was ist ein Dark Pattern. Das ist auch wieder ein Bereich, in welchem wir viel mehr über good practice und best practice nachdenken müssen.

Idealerweise sollten einfache und gute Beispiele beschrieben werden. Unternehmen können sodann leichter folgen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich dabei helfen, Vertrauen zu gewinnen. So wird nicht das Gefühl geweckt, ausgenutzt zu werden.

Abg. Uwe Schulz (AfD): Frau Lina Ehrig, ich würde gern zwei Fragen an Sie richten. Sie begrüßen die Prüfung durch die Bundesregierung, ob auf besonders datenbetriebenen Märkten möglicherweise eine Pflicht zum Teilen bestimmter Daten erforderlich ist. An welche Märkte denken Sie hierbei und mit welchen Mitteln kann Ihrer Ansicht nach verhindert werden, dass die Marktdominanz großer Plattformen dabei nicht weiter zementiert wird, so dass stattdessen auch kleinere Unternehmen zum Zuge kommen können?

Sve Lina Ehrig: Ich würde die beiden Fragen gern gemeinsam beantworten. Wir haben in der GWB-Novelle eine Konstellation verabschiedet, wonach Daten geteilt werden müssen, wenn sie Bestandteil einer sogenannten *Essential Facility* sind. Das ist ein zentraler Markt, von dem man ausgeht, dass sich ein anderer Marktteilnehmer nur etablieren kann, wenn die Daten geteilt werden. Dabei ist es für uns relevant, darauf zu achten, dass insbesondere spezialisierte Unternehmen, beispielsweise aus dem Bereich Maschinenbau, als *Essential Facility* eingestuft werden. Die Durchführung der Prüfungen wäre dann Aufgabe des Bundeskartellamtes, wobei es sich dabei um zeitlich und inhaltlich sehr umfangreiche Prüfungen handelt. Im Ergebnis dürfte es dann sehr interessant sein, dieses Spezialwissen – insbesondere bei den großen Plattformplayern wie Google –, mit Blick auf die Daten zu erlangen und ein Stück weit zu



etablieren. Jedoch ist darauf zu achten, dass sich dadurch die Markt- und Machtposition der großen Plattformplayer, wie es derzeit der Fall ist, nicht weiter ausdehnt und gestärkt wird; es gilt, ein ausgewogenes Verhältnis finden.

Datenteilungspflichten sind auch in dem auf europäischer Ebene vorgeschlagenen Digital Markets Act vorgesehen. Die betreffen derzeit jedoch nur die wirklich großen Plattformen – sogenannte Gatekeeper. Diese Gatekeeper haben quasi eine Art Torwächterfunktion inne, um das Verhältnis und den Wettbewerb untereinander sicherzustellen.

Dabei geht es im Verhältnis zur Plattform insbesondere für Händler – also auch gewerbliche Nutzer, die auf den Plattformen tätig sind – um die Möglichkeit, mit den erhaltenen Daten ihre Angebote zu optimieren. Mit der Datenportabilität bestehen zudem weitergehende Verpflichtungen, die wir mit der Datenschutzgrundverordnung auch verpflichtend durchsetzen können.

Dies sind viele und wichtige Aspekte des Datenteilens, in die die eingebauten Verpflichtungen insbesondere für die großen Plattformakteure, die Gatekeeper, aus unserer Sicht geeignet sind, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und die Marktmacht der großen Plattformakteure durch die Datenteilung nicht (weiter) zu stärken.

Abg. **Uwe Schulz** (AfD): Ich habe noch eine weitere Frage an Sie. Die Bundesregierung soll nach Ihren Vorstellungen das Problem gezielter Verbraucher-Manipulation adressieren, Stichwort: Fairness by Design. Wie sähe eine Entscheidungsarchitektur aus, die es den Verbrauchern erlaubt, wirklich freie Entscheidungen zu treffen?

SVe **Lina Ehrig**: Hätte ich hierauf eine Antwort, hätte ich ein neues Geschäftsmodell. Es geht dabei um unfaire Entscheidungsarchitekturen und ein Stück weit auch um manipulative Entscheidungsinfrastrukturen auf unterschiedlichen Ebenen. Wir können das bei der Einholung der Einwilligung in die Datenverarbeitung oder auch in Bereichen, wo es beispielsweise um die Kündigung oder die Abmeldung von Diensten usw. geht, sehen. Das betrifft das Thema Dark Patterns.

Zentrale Aspekte sind dabei die Punkte Privacy by Design und Privacy by Default, wenn es um den Datenschutz geht. Denn in diesen Fällen wird der Nutzer vorab verpflichtend in eine datenschutzfreundliche Architektur gebracht. Dadurch kann verhindert werden, dass Unternehmen Möglichkeiten gestalten oder ausnutzen, um Nutzer in eine Einwilligung zu drängen bzw. zu lotsen. Ein weiterer wichtiger Aspekt wäre, diese bereits bestehenden Prinzipien stärker mit Leben zu füllen. Dafür gibt es bereits viele Ansatzpunkte, welche die Bundesregierung weiter unterstützen kann.

Abg. **Mario Brandenburg** (FDP): „Nutzer in die Einwilligung lotsen.“ Den Ball möchte ich kurz aufgreifen. Wir haben uns im Rahmen unseres Antrages „Datenpolitik für Selbstbestimmung, Wettbewerb und Innovation“ auch lange mit der EU-Cookie-Richtlinie befasst. Daher habe ich an dieser Stelle eine Frage an Herrn Richter. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme von einer gewissen „Einwilligungsmüdigkeit“ – die Selbstbestimmung der Datenpolitik endet bei dieser „Müdigkeit“. Jedoch schreiben Sie auch beim Thema Delegierbarkeit von Datenschutz und Einwilligung, dass aus Datenschutzsicht die Einwilligungsassistenten problematisch sei. Können Sie uns diese Problematik kurz darlegen und wie kommen wir an dieser Stelle weiter, da diese „Müdigkeit“ durchaus gefährdend ist?

SV **Frederick Richter**: Diese Einwilligungsmüdigkeit ist mit jedem Cookie-Banner einhergehend. Hört man sich im privaten Bereich um, wird sich einem ein regelrechter Hass bezüglich dieser Banner entgegen schlagen. Einerseits gilt die Einwilligung als Königsrecht im Datenschutz, denn dies ist der direkteste Ausfluss der informationellen Selbstbestimmung. Jeder hat die volle Datenhoheit bzw. volle Datensouveränität und kann seine Einwilligungen erteilen oder sie verweigern.

Wenn das hundert Mal am Tag passiert, sind es andererseits viele Personen, die sich in eine solche informierte Lage zu begeben, wo die Einwilligung nur erteilt werden soll. Die Einwilligung soll jedoch informiert abgegeben werden und nicht wahllos.

Das ist natürlich schwierig, denn nicht alle Verbraucherinnen und Verbraucher wollen sich



im Detail mit diesem juristisch-technischen Konstrukt beschäftigen; da sind die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht bereit zu. Das Banner wird wahllos weggeklickt, wodurch vielmehr eine Entwertung durch Inflation gegeben ist. Nun stellt sich die Frage, wie wir von dieser Einwilligung in jeden Cookie wegkommen? Die Antwort ist schwierig.

PIMS verfolgen bereits erste Ansätze dahingehend, dass dem System vom Nutzer feste Nutzerpräferenzen vorgegeben werden, in bestimmte Arten von Cookies oder Tracking einzuwilligen. Der Nutzer sieht im Vorfeld die Benefits und den Trade of. Er sieht auch seine Vorteile am Service, ohne weitere Kosten zu haben. Sodann übernimmt dieser private Assistent – wenn man diesen so nennen mag – und exekutiert die Präferenzen des jeweiligen Nutzers.

Das gibt es so derzeit noch nicht. Zudem ist es schwierig, dies in das System der Einwilligung in der Datenschutzgrundverordnung einzubauen. Denn dort wird davon ausgegangen, dass in jedem konkreten Fall informiert und eingewilligt werden soll.

Das heißt, es ist derzeit nicht möglich, systemseitig grundlegende Einstellungen für alle Cookies festzulegen und die entsprechenden Entscheidungen treffen zu lassen. Durch den Intermediär wäre man zu weit entfernt vom derzeit geforderten konkreten Fall.

Hier stellt sich die Frage, ob die Datenschutzgrundverordnung ein solches Modell überhaupt abdeckt oder in dem Punkt geändert werden muss. Vielleicht ist auch eine Klarstellung ausreichend, sei es in den Erwägungsgründen oder an anderer Stelle. Dies gilt es durchaus zu diskutieren.

Dies ist auch unter dem Punkt Datentreuhand zu fassen. Denn es gibt verschiedene Modelle zur Datentreuhand. Es besteht eine Funktionsfülle für Datentreuhänder: das kann beispielsweise die Nutzersouveränität, die Innovationsförderung, die Forschungsförderung oder die Marktmachtbegrenzung sein. Die informationelle Selbstbestimmung wäre dann eine Funktion.

Abg. **Mario Brandenburg** (FDP): Dann frage ich dazu auch den Herrn Professor Kelber: deckt die

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG zuvor Gesagtes ab, wie ist da Ihre spontane Einschätzung?

SV **Prof. Ulrich Kelber** (BfDI): Wir haben als Datenethikkommission damals gesagt, dass es Weiterentwicklungen in diesem Bereich geben muss. Klarstellungen muss es in beide Richtungen geben, sowohl in Bezug des Rechtsanspruches in der Nutzung, als auch in der Ausschöpfung der Möglichkeiten, die Nutzung eines solchen Systems an anderer Stelle akzeptieren zu müssen. In einigen Bereichen gibt die DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG solche Regelungen, zusammen mit den noch notwendigen Anpassungen im Telekommunikations- und Telemedienrecht, bereits her. Wir brauchen aber auch weitere Klarstellungen im europäischen Recht; also insgesamt eine Weiterentwicklung. Gleichwohl bereits in bestimmten Formen auf bestehendem Recht solche Intermediäre stattfinden können.

Abg. **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.): Ich möchte Frau Dr. Henriette Litta noch einmal Fragen zur Einbindung in die Zivilgesellschaft stellen. Sie hatten in diesem Zusammenhang durchaus Kritik geäußert. Für das Protokoll: Meine Wahrnehmung war von der des Kollegen Schipanski ein wenig abweichend. Mich würde interessieren, was Ihrer Auffassung nach konkret in der Datenstrategie im Hinblick auf die Rolle und Aufgaben der Zivilgesellschaft, den zu fördernden Programmen oder Maßnahmen, den einzubeziehenden Akteuren oder Strukturen etc., fehlt. Zudem interessiert mich, wie Sie das Monitoring einschätzen, wie es geplant ist, die Bedeutung, die es hat und wie Sie sich die Ausgestaltung wünschen würden.

SVe **Dr. Henriette Litta**: In meinem Eingangsstatement hatte ich dazu bereits vereinzelt Ausführungen gemacht. Einerseits braucht die Zivilgesellschaft, und das erkennt die Datenstrategie an, einen Kompetenzaufbau. Hier hätte jedoch mit mehr als den erwähnten wenigen Maßnahmen aufgezeigt werden können, durch welche Art der Fortbildung die Umsetzung erfolgen soll. Ich sehe beispielsweise ein großes Potential in der Bereitstellung von rechtskonformen Tools zur Datenverarbeitung oder Best Practices für Newsletter, Spendenverwaltung, Umfragen,



Mitgliedermanagement, Projektmanagement, Kommunikation, Cloud und für alles weitere, was die Zivilgesellschaft zur Organisation braucht. Die Bereitstellung sollte auch als Open Source erfolgen, so dass Nachhaltigkeit gewährleistet ist und auch Möglichkeiten zur Pflege und Anpassung gegeben sind. Hier könnte die neu gegründete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt eine Position als zentralen Player einnehmen. Das findet jedoch nirgends Erwähnung bzw. mir ist nicht klar geworden, an welcher Stelle ein solcher neuer Akteur vielleicht diese Lücke schließen könnte.

Generell ist in der Datenstrategie meines Erachtens zu wenig zum bereits angesprochenen Bereich der gemeinwohlorientierten Datenpolitik ausgeführt worden. Insbesondere das Thema gemeinnützige Data Science könnte weitergedacht und der Themenbereich letztlich gestärkt werden. Organisationen wie CorrelAid, die bereits einen gewissen Bekanntheitsgrad genießen, bieten Datenanalysen für gemeinnützige Organisationen und Initiativen an und leisten damit einen großen Mehrwert. Diese wichtigen Fähigkeiten sollten nicht nur kommerziell oder staatlich – denn auch dort werden Datenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler gesucht – genutzt werden. Es sollten auch Wege gefunden werden, wie Datenmengen für die Zivilgesellschaft nutzbar gemacht werden können. So entstehen auch tolle Anwendungen, die zum Beispiel für die Barrierefreiheit extrem wichtig sind.

Ich denke auch, es muss im Rahmen der Technikfolgenabschätzung stärker mit der Zivilgesellschaft zusammengearbeitet werden. Hier lautet das Stichwort: partizipative Technikfolgenabschätzung. Bei der Beauftragung, Entwicklung oder auch dem Einsatz von Technologien, die aus Steuergeldern finanziert werden, sollte grundsätzlich überlegt werden, ob diese gemeinwohlorientiert sind bzw. gibt es gleichberechtigten Zugang zu Beteiligungsplattformen usw. Zur Sicherstellung des Gemeinwohls ist zudem zu prüfen, mit welchen Akteuren diese Folgenabschätzungen durchgeführt werden sollen.

Der Einsatz freier und offener Software kann ebenfalls abgeprüft werden, ebenso der Einbezug besonders vulnerabler und diskriminierter Gruppen sowie die schon angesprochene

Barrierefreiheit. Das sind alles Punkte, die man zusammen mit der Zivilgesellschaft auch erarbeiten kann.

Denn die Einbindung der Zivilgesellschaft in digitalpolitische Themen sorgt nicht nur dafür, dass Gesetze die Perspektive der Verbraucherinnen und Verbraucher beinhalten, sondern auch, dass mehr mitdenken und auch die Perspektiven der Bürgerinnen und Bürger in der Demokratie berücksichtigt werden.

Was auch wenig Erwähnung findet, ist das digitale Ehrenamt. Dies ist auch ein Schlagwort in der jetzigen Zeit geworden, jedoch ist bislang noch nichts sichtbar. Es besteht immer noch das negative Image des Hackers. Dabei wäre hier für mehr gesellschaftliche Anerkennung, mehr Einbezug, Sichtbarkeit etc. zu sorgen. Beispielsweise ist Anfang März der Open Data Day 2021 – meines Erachtens ein informeller Tag des digitalen Ehrenamts. So etwas könnte man auch offizieller und größer gestalten.

Im Fragenkatalog ist – bezogen auf die Zivilgesellschaft – eine Frage aufgeworfen worden, welche Daten für die Zivilgesellschaft interessant seien. Diese Frage finde ich sehr interessant, denn prinzipiell sind alle Daten interessant. Und für die Zivilgesellschaft, also die Bürgerinnen und Bürger, heißt es: je mehr Daten, desto besser. Denn die Zivilgesellschaft möchte sich mehr informieren, um Entscheidungen zu treffen. Sie braucht auch mehr Wissen, um souverän ihre bürgerschaftlichen Rechte ausüben und auch mehr Innovationen entwickeln zu können. Je mehr Daten in Folge dessen bei GovData im Datenportal verfügbar sind, desto besser ist es. Hier kann die Zivilgesellschaft natürlich auch einen großen Beitrag leisten und in Innovationskreationen entsprechend tätig werden.

Ein letzter Punkt: Was vielleicht auch noch fehlt, ist ein gewisser Übergang. Es gibt sehr viele Initiativen und Projekte zu entwickeln, Ideen aus der Zivilgesellschaft zu formen. Jedoch gibt es eine Art Lücke: was passiert, wenn Ideen und Projekte gut funktionieren, sie wirksam sind und nachhaltig sind, wie beispielsweise „kleine Anfrage“ (<https://kleineanfragen.de/>), „offener Haushalt“ (<https://offenerhaushalt.de/>) oder „Politik bei uns“ (<https://politik-bei-uns.de/>). Auf diesen Plattformen gibt es viele Informationen



und Beiträge, die von vielen tausenden Nutzerinnen und Nutzern täglich konsumiert werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Zivilgesellschaft, diese quasi staatlichen Tools auch bereit zu stellen. Hier stärker ins Gespräch zu kommen und eine Offenheit zu schaffen, wie wirksame Anwendungen aus der Zivilgesellschaft kurz und langfristig in Strukturen übertragen werden können, wäre ein großer Gewinn.

Abg. **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für diese spannende Diskussion! Ich möchte noch einmal das Thema GAIA-X vertiefen bzw. die Frage bezüglich der Datenintermediäre und Aufbau von Dateninfrastruktur aufwerfen. Hier würde ich meine Fragen gern an Frau Blankertz richten. Welche Strukturen, auch zwischen den Unternehmen, werden benötigt, welche Regelsetzungen sind erforderlich und kommen nur staatliche, privatwirtschaftliche oder auch genossenschaftliche Datenmittler in Betracht? Ich bitte, diese Strukturfragen kurz zu beantworten.

Die zweite Frage bezieht sich eher auf den Verbraucherschutz und das Thema Gemeinwohlorientierung: Wo gibt es aktuelle Modelle, die skalierbar sind und von der Politik besonders gefördert werden sollten?

Sve **Aline Blankertz**: Zunächst zur Frage, welche Strukturen die Intermediäre haben sollten: Da es momentan relativ wenige Intermediäre gibt, sollte es meines Erachtens keine unnötigen Beschränkungen geben. Was derzeit zwischen Unternehmen oft fehlt, hatte bereits Frau Professor Specht-Riemenschneider genannt. Ich würde allerdings noch einen Punkt ergänzen, nämlich die Transaktionskosten. Diese sind für Unternehmen bislang enorm hoch. Um herauszufinden, welches andere Unternehmen Daten besitzt, die für andere vielleicht einen Nutzen bringen könnten, ist ein enormer Aufwand notwendig. Es ist derzeit nicht bekannt wo der eigentliche Markt ist.

In Indien gibt es eine Idee, wonach Unternehmen, die über entsprechende Daten verfügen, ihre Metadaten an eine Plattform schicken sollen, welche zugleich als Metadatenmarktplatz fungiert. So ist es möglich zu erkennen, wer welche Daten besitzt und bereitstellen kann. Dies dürfte in der praktischen Umsetzung etwas schwierig werden,

insbesondere wenn dies sektorübergreifend erfolgen sollte. Die Ansätze sind jedoch recht interessant.

Momentan sind jedenfalls diese Suchkosten sehr hoch. Es bleibt daher derzeit zu hoffen, dass sich dahingehend von allein etwas entwickelt. Aber man kann gerade in Bereichen, wo man staatlich aktiv ist, vorangehen und zeigen, was für Daten existieren und wie kann man diese beschreiben. Was wir dann brauchen sind Preissetzungsmechanismen. Hier stehen wir noch ziemlich am Anfang. In der Automobilindustrie gibt es erste Ansätze, dass verschiedene Preismodelle ausgetestet werden. Das wäre auch noch eine Voraussetzung, bei der es nicht nur an der Politik liegt, diese zu schaffen. Ob es sich dann um staatliche, genossenschaftliche oder privatwirtschaftliche Ausgestaltungen handelt, würde ich offen lassen bzw. vom Bereich abhängig machen. Denn in einem privatwirtschaftlichen Datenaustausch brauchen wir sicherlich keine staatlichen Akteure.

Genossenschaftliche Modelle sind sicherlich interessant, insbesondere wenn es um bestimmte Machtungleichgewichte geht beispielsweise innerhalb von Wertschöpfungsketten oder in der Beziehung zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber Unternehmen.

Bezüglich der Skalierbarkeit von Modellen ist es nicht einfach. Es gibt viele kleine spezifische Modelle, beispielsweise Datenbanken für Medizindaten wie bioranking (<https://www.biorankings.com/>) in England, bei denen dies relativ gut funktioniert. Diese Daten sind jedoch sehr spezifische Medizindaten für Forschungszwecke. Auch steht noch die Frage im Raum, wie Allgemeinwohl definiert wird. Hier müsste eine enge Grenze gezogen werden, dass es sich dabei um Projekte handelt, bei denen es nur um die Förderung von Gemeinwohl geht. An vielen Stellen würde ich eher für ein breites Verständnis plädieren dahingehend, dass auch wirtschaftliche Anwendungen in vielen Fällen Gemeinwohl schaffen. Bei der Impfforschung ist derzeit klar erkennbar, dass Nutzen geschaffen wird über den gezahlten Preis bzw. über die Gewinne der Unternehmen hinaus.

Wenn ich könnte, würde ich Ihnen hier viele gute Beispiele nennen, die nur noch zu skalieren



wären und wir wären einen großen Schritt weiter. Aber wir befinden uns momentan noch in einer frühen Phase, in welcher wir vieles noch suchen und austesten müssen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank soweit. Wir haben die zweite Runde beendet. Ich finde, es war eine sehr spannende Anhörung! Vielen Dank an alle anwesenden und zugeschalteten Sachverständigen. Vielen Dank für das interessante Gespräch und die vielen wertvollen Hinweise. Ich hoffe, sie werden auch Einzug in die Politik finden, denn das ist final auch immer das, was wir erreichen möchten. Ich danke den online zugeschalteten Zuhörerinnen und Zuhörern, den Zuschauerinnen und Zuschauern

im Saal für die Teilnahme und hoffe, dass sich im Nachgang auch viele diese Anhörung anschauen werden. Ich danke, dass es technisch gut geklappt hat. Dank an das Sekretariat und die Technik, dass wir so eine gute Übertragung und Durchführung der Veranstaltung hatten. Herzlichen Dank auch an die anwesenden und zugeschalteten Kolleginnen und Kollegen für die intensive Mitarbeit.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass die nächste Sitzung des Ausschusses Digitale Agenda am 3. März 2021 um 15.00 Uhr, im Saal E.300 des Paul-Löbe-Hauses stattfinden wird. Für heute wünsche ich Ihnen allen einen schönen Abend. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 18:02 Uhr

Manuel Höferlin MdB
Vorsitzender